

# **Trennung und Scheidung**

**Informationsbroschüre**



## Herausgeberin

Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Böblingen  
Carmen Meola  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1222  
Telefax 07031 / 663-1907  
E-Mail: [c.meola@lrabb.de](mailto:c.meola@lrabb.de)  
Internet: [www.gleichstellung.landkreis-boeblingen.de](http://www.gleichstellung.landkreis-boeblingen.de)



Die Broschüre wurde in ihrer ersten Fassung im Auftrag der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises verfasst und vom Gleichstellungsbüro des Landkreises Böblingen in der vorliegenden Fassung vollständig überarbeitet.

Fachlich unterstützt durch Rechtsanwältin/Mediatorin Dr. Karin Kellermann-Körber, Holzgerlingen und Reinhard Hackl, Kreisjugendamt Böblingen.

Überarbeitung der Neuauflage:  
Stefanie Stegmaier, Gleichstellungsbüro Landkreis Böblingen

Einarbeitung der geschlechtergerechten Sprache:  
Sabine Kienzle, Gleichstellungsbüro Landkreis Böblingen

Version: Januar 2010

## Druck

Druckerei Mack GmbH, Schönaich

Die Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden.

*mit freundlicher Unterstützung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Städte Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen*



# **Trennung und Scheidung**

**Informationsbroschüre**

	Seite
<b>Impressum</b> .....	2
<b>Vorwort</b> .....	7
<b>I Zwischen Trennung und Neuorientierung</b> .....	9
Die Phasen des Trennungsprozesses .....	10
Wie erleben Kinder die Trennung/Scheidung der Eltern? .....	14
Trennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft .....	19
Allein erziehende Frauen und Männer .....	21
Leben als Alleinstehende/r .....	23
<b>II Rechtliche Informationen</b> .....	25
<b>Vor der Scheidung</b>	
Vor der Scheidung kommt die Trennung .....	26
Was wird mit den Kindern? .....	28
Was wird aus der gemeinsamen Wohnung? .....	35
Wer kriegt was? .....	37
Wenn Sie eine neue Wohnung brauchen .....	39
Wovon leben Sie? .....	41
Geld, Schulden, Steuer, Krankenversicherung .....	45
Streitpunkte während der Trennungszeit .....	49
Belästigung, Bedrohung und Gewalt .....	50
Mediation .....	51

## Trennung und Scheidung

	Seite
<b>Scheidung</b>	
Scheidungs Voraussetzungen .....	53
Kosten .....	54
Ausländische EhepartnerInnen .....	56
 <b>Nach der Scheidung</b>	
Was wird aus der gemeinsamen Wohnung?.....	57
Die elterliche Sorge nach der Scheidung.....	58
Wovon werden Sie nach der Scheidung leben? .....	60
Was wird aus Vermögen und Schulden? .....	63
Krankenversicherung und Altersversorgung.....	64
Versicherungen nach der Scheidung .....	66
Namensänderung .....	67
Musterbriefe .....	68
 <b>III Rat und Hilfe</b> .....	75
<b>Adressenübersicht</b> .....	76
<b>Adressen</b> .....	78
<b>Literaturauswahl</b> .....	92



**Trennung und Scheidung**

Seit der letzten Ausgabe dieser Informationsbroschüre im Jahr 2004 gab es sowohl im tatsächlichen als auch im rechtlichen Bereich zum Thema Trennung und Scheidung einige Veränderungen. Das durchschnittliche Heiratsalter lediger Frauen stieg von 29,6 Jahren (2005) auf 30,0 Jahre (2008), das der ledigen Männer von 32,6 Jahre (2005) auf 33 Jahre (2008) an. Die Zahl der Ehescheidungen scheint gleichbleibend auf hohem Niveau, so waren es im Jahr 2004 noch 213 691 Ehescheidungen im Jahr 2008 in Deutschland insgesamt 191 948 Scheidungen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anzahl der Eheschließungen ebenfalls zurückging. (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Scheiden tut weh. Einmal mehr, einmal weniger. Ängste, Zweifel, Wut und Entscheidungskonflikte, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Ehe und deren Fortführung bzw. Nichtfortführung haben, wird Ihnen diese Broschüre nicht abnehmen oder gar beseitigen können. Wenn Kinder von der Trennung betroffen sind, kommt die moralische Verpflichtung hinzu, das Kindeswohl ohne Rücksicht auf die eigenen Emotionen im Auge zu behalten.

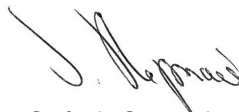
Diese Informationsbroschüre ist kein Allheilmittel für all die Fragestellungen, die im Zusammenhang mit einer Trennung und Scheidung stehen. Sie kann jedoch helfen, sich über Problemstellungen besser klar zu werden. Gute und umfassende Informationen, auch hinsichtlich rechtlicher und finanzieller Konsequenzen, sollen helfen, weitsichtige Entscheidungen zu treffen und Ängste und Zweifel zu reduzieren.

Die Neuauflage 2010 hat die bewährte Gliederung der vorangegangenen Fassungen beibehalten. So beinhaltet der erste Teil weiterhin die Thematik mit welchen Gefühlen eine Trennung verbunden ist. Der zweite Teil informiert darüber, was Sie bei einer Trennungsphase klären und welche Schritte Sie im Scheidungsfall gehen müssen. Musterbriefe in der Anlage geben Ihnen dazu Anhaltspunkte für einen korrekten Schriftverkehr. Der dritte Teil beinhaltet Adressen und Angebote im Landkreis Böblingen. Dabei unterstützen Sie die jeweiligen Fachleute bei Ihren Fragestellungen. Da Informationen zum Thema Trennung und Scheidung Frauen wie Männer gleichermaßen interessieren und von beiden, Frauen und Männern, empfehlens- und lebenswert sind, haben wir uns entschieden, diese Informationsbroschüre an Frauen und Männer gleichermaßen zu adressieren.

Für die fachliche Unterstützung bei der rechtlichen Bearbeitung der Informationsbroschüre danken wir Frau Dr. jur. Karin Kellermann-Körber, Fachanwältin für Familienrecht / Mediatorin, Holzgerlingen.



Carmen Meola



Stefanie Stegmaier





---

**Teil I**

**Zwischen Trennung  
und Neuorientierung**

Die Trennung von einem/r (ehemals) geliebten Partner/in ist ein mehrere Jahre dauernder schmerzhafter Prozess. Er verläuft bei den meisten Menschen auf ähnliche Weise. Auf die seelischen Reaktionen, die diesen Trennungsprozess begleiten, können Sie Einfluss nehmen und so diese schwierige Zeit besser bewältigen. Der psychische Trennungsprozess lässt sich in vier Phasen unterteilen. Für Ihre seelische Gesundheit ist es wichtig, dass Sie alle diese Phasen durchleben und nicht irgendwo mittendrin stecken bleiben. Denn sonst besteht die Gefahr, dass Sie sich entweder nicht vollständig aus der alten Partnerschaft lösen oder aber vorschnell eine neue eingehen - verbunden mit dem Risiko, wiederum die gleichen unglücklichen Erfahrungen und Fehler zu machen.

*Adressen  
von Berater-  
stellen  
siehe Teil III*

Die Trennung bedeutet die Erfahrung eines Verlustes und kann zu einer existenziellen Krise führen. Die Unterstützung von Fachleuten kann Ihnen in dieser schwierigen Lebensphase helfen. Scheuen Sie sich nicht, diese in Anspruch zu nehmen.

## **Nicht-Wahrhaben-Wollen** („Schockphase“)

Auf den unerwarteten Entschluss der Partnerin/ des Partners, die Partnerschaft beenden zu wollen, reagieren die meisten Menschen mit einem Schock. Ihr Bewusstsein und ihr Gefühlsleben weigern sich, diese Nachricht zur Kenntnis zu nehmen. Sie fühlen sich leer und erstarrt. Viele Betroffene versuchen in dieser Situation, ihre Partnerin/ ihren Partner umzustimmen. Sie gestalten ihr/ ihm alles möglichst angenehm. Ist sie/ er bereits ausgezogen, verändern Sie nichts in der Wohnung und hoffen ständig auf die Rückkehr.

Diese Verleugnung der Realität ist eine normale Reaktion auf eine Krise, die Ihnen zunächst zu bedrohlich erscheint, als dass Sie sich ihr stellen könnten. Indem Sie sie verleugnen, gewinnen Sie Zeit, Kräfte zu sammeln, um die Krise zu bewältigen.

Der erste Schritt dazu ist, sich und anderen gegenüber einzugestehen, dass die Partnerschaft beendet ist und den Schmerz darüber zuzulassen.

Haben Sie selbst den Entschluss zur Trennung gefasst und diese vollzogen, werden Sie zunächst Erleichterung und vielleicht sogar Freude verspüren. Doch werden Sie wahrscheinlich in eine Phase kommen, in der Sie Ihre Entscheidung wieder in Frage stellen. Sie werden die Trennungsgründe nicht mehr so schwer wiegend finden und sich fragen, ob nicht doch noch Hoffnung besteht, die Probleme gemeinsam zu lösen. Solche Gedanken sind ganz normal. Denn erst allmählich wird Ihnen klar, dass mit der Trennung der schmerzliche Loslösungsprozess nicht abgeschlossen ist, sondern erst richtig beginnt. In dieser Phase ist es wichtig, sich wirklich für eine Seite zu entscheiden. Entweder für die Tren-

nung und die Entwicklung eines neuen Lebenskonzepts oder für die Rückkehr in die Partnerschaft. Denn solange Sie hin- und herschwanken, ist Ihre Energie gebunden. Es fehlt Ihnen an Kraft, in oder außerhalb der Partnerschaft nach neuen Möglichkeiten zu suchen. Um eine Entscheidung treffen zu können, ist es sinnvoll, die Zeit der Ambivalenz nicht endlos auszudehnen. Setzen Sie sich eine Frist, in der Sie die endgültige Entscheidung fällen wollen. Zwischenzeitlich können Sie ausprobieren, welche der beiden Möglichkeiten die richtige für Sie ist. Wenn Sie sich entscheiden, es noch einmal, z.B. für ein halbes Jahr, in der Partnerschaft zu versuchen, überlegen Sie sich ganz konkret, was sich ändern müsste und was Sie selbst dazu tun könnten. Bedenken Sie, dass Sie Ihre Partnerin/ Ihren Partner nicht verändern, sondern ihr/ ihm lediglich Ihre Bedürfnisse mitteilen können. Ob der andere Ihnen entgegenkommen kann oder will, ist allein dessen Entscheidung.

Viele Paare beginnen jetzt eine Eheberatung in der Absicht, ihre Beziehung zukünftig befriedigender zu gestalten. Wenn Sie sich für eine probeweise Trennung entscheiden, steht für Sie im Vordergrund zu erfahren, wie es ist, den Alltag auf sich allein gestellt, aber auch selbstbestimmter, zu gestalten.

*Beratungsstellen  
ab Seite 76*

## **Aufbrechende Gefühle** („Wut-Phase“)

Falls Sie selbst die Beziehung in Frage gestellt haben, entscheiden Sie sich nun für eine endgültige Trennung.

Wurden Sie verlassen, können Sie jetzt den Gedanken zulassen, dass Ihre Partnerin/ Ihr Partner nicht mehr zurückkehren wird.

Die Hoffnung auf ein Weiterbestehen der Partnerschaft schwindet, Sie werden von einer Flut destruktiver Gefühle überschwämmt. Wut und Hass auf die Partnerin/ den Partner, welche/r Ihre Liebe zurückweist, wechseln ab mit Wut auf sich selbst, weil Sie sich von diesem Menschen so abhängig fühlen. Vielleicht haben Sie starke Minderwertigkeitsgefühle und geben abwechselnd sich selbst und der Partnerin/ dem Partner die Schuld am Scheitern der Beziehung. Es gibt Momente der Verzweiflung, in denen Ihr Lebenswille zu schwinden scheint und Zeiten tiefster Einsamkeit. Sie durchleben jetzt die schwierigste Etappe auf dem Weg des Loslassens. In dieser Krisenzeit ist es richtig, sich Hilfe zu holen, auch nachts. Die Telefonseelsorge ist rund um die Uhr besetzt. Sie können anonym am Telefon mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter über Ihre aktuelle Situation reden.

Manche Betroffene reagieren mit starken körperlichen Symptomen auf diese Krise. So können Schlafstörungen, Herzklopfen, Appetitlosigkeit, Magenbeschwerden, Kopfschmerzen und Verspannungen sowie eine erhöhte Anfälligkeit für

Infektionskrankheiten auftreten. Anderen Betroffenen fällt es besonders schwer, Wut und Hass bei sich zuzulassen. Sie haben gelernt, diese Gefühle zu unterdrücken. Die Folge davon sind körperliche und seelische Erkrankungen.

Gestehen Sie sich diese Gefühle zu, damit helfen Sie sich, loszulassen. Denn Wut und Liebe können Sie nicht gleichzeitig empfinden. Lassen Sie Ihre Wut zu, entsteht das Bedürfnis, es „richtig heimzuzahlen“. Um verletzen zu können, setzen manche Betroffene die Kinder ein. Sie versuchen, den Kontakt zwischen Vater bzw. Mutter und Kindern zu behindern. Für die Kinder ist es jedoch äußerst wichtig, nicht in die Auseinandersetzungen der Eltern hineingezogen zu werden. Suchen Sie andere Wege, Ihre Wut auszudrücken. Meist genügt es schon, wenn Sie es in der Phantasie tun. Oder schreiben Sie einen bitterbösen Brief, den Sie nicht abschicken.

Erinnern Sie sich immer wieder daran: Ihre Partnerin/ Ihr Partner hat Sie nicht verlassen, um Sie zu verletzen. Ihre Verletzungen sind die Folge des Verlassenseins. Manche Menschen versuchen, diese chaotischen Gefühle zu verdrängen. Sie betäuben sie mit Alkohol, Medikamenten oder essen zu viel. In dieser Krisenzeit ist die Gefahr, suchtkrank zu werden, groß. Am besten widerstehen Sie dieser Gefahr, wenn Sie Ihre Gefühle zulassen und sie als Ausdruck Ihrer Lebendigkeit akzeptieren. Vertrauen Sie auf Ihre Fähigkeit, mit diesen Gefühlen umgehen zu lernen und darauf, sich wieder von ihnen zu verabschieden.

## **Neuorientierung** („Aufbruchphase“)

Allmählich fühlen Sie sich nicht mehr völlig den chaotischen Gefühlen ausgeliefert. Sie akzeptieren die Trennung und die Verbitterung lässt nach. Sie beenden die Suche nach Schuld bei sich selbst und der/ dem ehemaligen Partner/ in. Auch in dieser Phase wird es noch Momente geben, in denen Sie von der Trauer über den erlittenen Verlust überwältigt werden. Gestehen Sie sich diese „Rückfälle“ zu. Sie werden jetzt in der Lage sein zu bestimmen, wann, wie oft und wie lange Sie sich diesen schmerzlichen Gefühlen hingeben wollen. Für den Heilungsprozess ist es besser, für kurze Zeit tief in den Schmerz einzutauchen, statt sich einer längeren Depression zu überlassen. Es wird Ihnen jetzt gelingen, ein neues Selbstwertgefühl zu entwickeln und sich selbst Anerkennung zu geben. Sie entdecken, dass es viele Möglichkeiten gibt, das Leben sinnvoll und befriedigend zu gestalten. Es fällt Ihnen nun wieder leichter, selbstbewusst Kontakt zu anderen Menschen aufzunehmen. Auch gelingt es Ihnen jetzt besser, den anderen Elternteil in dessen jeweiliger Elternrolle zu akzeptieren und als Eltern miteinander zu kooperieren.

## Neues Lebenskonzept („Zuversicht“)

Auch jetzt sind Sie manchmal noch traurig, dass es nicht möglich war, sich innerhalb der Partnerschaft weiterzuentwickeln. Jedoch erkennen Sie deutlich, dass es gerade die Trennung war, die es Ihnen ermöglicht hat, eigene verborgene Stärken zu entdecken und zu leben. Sie haben gelernt, allein zu sein und es sich dennoch gut gehen zu lassen. Sie können nun frei entscheiden, ob Sie eine neue Partnerschaft eingehen wollen. Sie sind sich klarer darüber, woran Ihre frühere Partnerschaft gescheitert ist und was Sie von einer neuen erwarten. Sie wissen, dass es auch für eine zukünftige Partnerschaft keine Garantie auf Dauer gibt.

Nachdem Sie diesen schmerzhaften Prozess durchlebt haben, können Sie zuversichtlich sein, auch zukünftige Trennungserfahrungen zu bewältigen.

## Wie erleben Kinder Trennung/Scheidung?

Eltern, die sich trennen oder getrennt haben, stehen häufig unter einer oder mehreren der folgenden Empfindungen:

- Trauer und Schmerz über den Verlust der Partnerschaft;
- Hoffnung auf einen neuen Lebensabschnitt;
- Sorgen, wie das Leben weitergeht;
- Erleichterung, dass eine Zeit voll von Streit und Konflikten zu Ende geht;
- Wut auf Ihre Partnerin/ Ihren Partner, mit der/ dem Sie nichts mehr zu tun haben wollen.

Als Eltern wollen Sie das Beste für Ihre Kinder und gehen davon aus, dass diese Ihre Gefühle teilen. Sie können sich häufig nicht oder doch nur schwer vorstellen, dass Ihre von Ihnen geliebten Kinder eine Trennung oder Scheidung ganz anders erleben.

### **Aber Kinder:**

- lieben Mutter und Vater.  
Ihnen wäre es am liebsten, wenn die Eltern zusammenbleiben und ihre Konflikte bewältigen würden.
- haben Schuldgefühle.  
Die Entscheidung der Eltern, ihre Partnerschaft aufzulösen, kann von Kindern häufig nicht nachvollzogen werden. Viele Kinder meinen, dass sie etwas falsch gemacht haben und sich die Eltern deswegen trennen.
- haben Angst.  
Sie fürchten, dass die Eltern sie aufgrund ihrer Auseinandersetzungen vergessen und alleine lassen.
- wollen in ihren Gefühlen ernst genommen werden.  
Sie wollen und müssen das Recht einer eigenen Beziehung zu den Eltern haben, ohne Angst den zweiten Elternteil zu verlieren, weil sie ihre Zuneigung zum anderen Elternteil zeigen.
- brauchen Verlässlichkeit.  
Der Verlust eines geliebten Menschen ist für sie noch schwieriger zu ertragen als für einen Erwachsenen. Sie benötigen die Sicherheit, sich auch in Zukunft auf beide Eltern verlassen zu können.

## Wie erleben Kinder Trennung/Scheidung?

- wollen Kontakt zu beiden Eltern.  
Auch wenn Kinder überwiegend bei einem Elternteil leben, benötigen sie für ihre Entwicklung den Kontakt zu beiden Eltern.  
(Ausnahme: Gefährdung des Kindeswohls wenn häusliche Gewalt im Spiel war)
- sind angewiesen auf ihre vertrauten Beziehungen.  
Über den Kontakt zu den Eltern hinaus benötigen Kinder ihre aufgebauten Beziehungen, z. B. zu Freunden, Verwandten, Schule, die nicht ohne zwingende Gründe unterbrochen werden dürfen.

## Möglichkeiten der Unterstützung durch die Eltern

Scheidung bedeutet Ende der Partnerschaft, nicht aber der Elternschaft. Beide Elternteile können und müssen ihren Kindern bei auftretenden Problemen helfen und sich gegebenenfalls dabei Unterstützung suchen.

- Sprechen Sie offen, am besten gemeinsam, mit Ihren Kindern darüber, warum die Eltern nicht mehr zusammenleben können oder wollen.
- Planen Sie, entsprechend des Alters der Kinder, gemeinsam mit ihnen die Zukunft und die damit verbundenen praktischen Fragen, z.B.:
  - Wo werden wir wohnen?
  - In welche Schule werden die Kinder gehen?
  - Wann ziehen die Mutter oder der Vater aus und wohin?
  - Wie können die Kinder den anderen Elternteil weiterhin sehen?
  - Nimmt die Mutter/ der Vater eine Arbeit auf bzw. reduziert sie/ er die Arbeitszeit?
  - Kommen die Kinder (zeitweise) zu Verwandten oder in eine Tagespflegestelle?
- Vermeiden Sie vor dem Kind Schuldzuweisungen gegenüber dem anderen Elternteil. Kinder greifen häufig Argumente auf und versuchen Partei zu ergreifen. Damit geraten sie in den Streit von Erwachsenen, dem sie nicht gewachsen sind.
- Lassen Sie Kinder und den anderen Elternteil ihre eigene Beziehung entwickeln.

## Wie erleben Kinder Trennung/Scheidung?

- Setzen Sie den anderen Elternteil nicht vor den Kindern herab und stellen Sie ihn nicht als unzuverlässig dar.
- Fördern Sie die Kontakte Ihres Kindes zum anderen Elternteil.
- Vereinbaren Sie genau Ort und Zeitpunkt der Besuche und halten Sie sich an diese Abmachungen.
- Wenn Sie Inhaber/in der elterlichen Sorge sind, bereiten Sie Ihre Kinder so auf den Besuch vor, dass sie sich freuen und nicht verunsichert werden.
- Halten Sie sich, als Elternteil mit dem Besuchsrecht an die Verabredungen und teilen Sie so früh wie möglich mit, wenn Sie diese nicht einhalten können.
- Suchen Sie Beratung beim Jugendamt oder einer Beratungsstelle und belasten Sie die Kinder nicht mit Ihren Auseinandersetzungen und Problemen.
- Denken Sie daran, dass Sie trotz Ihrer Trennung oder Scheidung als Paar weiterhin Eltern Ihrer Kinder bleiben. Sprechen Sie mit dem anderen Elternteil über Ihre Kinder und nicht mit den Kindern über den anderen Elternteil.
- Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Kinder. Gemeinsame Spiele und Unternehmungen sind wichtiger als Geschenke.

## Was wird mit den Kindern?

Die Eltern haben für die Zeit nach der Trennung bzw. Scheidung folgende Fragen zu klären:

- Wo soll das Kind während der Trennung/ nach der Scheidung leben, d.h. wer übt die tatsächliche Personensorge aus?
- Wie sollen die Kontakte zwischen Kind und dem anderen Elternteil gestaltet werden?
- Können beide Eltern gemeinsam die elterliche Sorge ausüben?
- Wem soll, wenn dies nicht möglich ist, nach der Scheidung (auf Antrag eines Elternteils oder bei Gefährdung des Kindeswohls auch während des Getrenntlebens/ des Scheidungsverfahrens) die alleinige elterliche Sorge übertragen werden?



## Wie erleben Kinder Trennung/Scheidung?

„Mehr Eigenverantwortung, weniger Bevormundung“ waren die Maxime der letzten Ehe- und Sorgerechtsreformen.

Im Außenverhältnis konkretisierten diese Reformen das natürliche Vorrecht (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz) beider Eltern zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder, im Sinne eines Abwehrrechts gegenüber staatlichen Fremdeinflüssen und Fremdbestimmungen. Im Innenverhältnis haben beide Eltern das Recht und die Pflicht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder auszuüben und wahrzunehmen.

Es ist daher vorrangig Recht und Pflicht der Eltern und nicht des Staates, auch im Fall einer Trennung oder Scheidung einvernehmliche Regelungen der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Umgangsrechts zu erarbeiten.

Bei dieser oft nicht einfachen Aufgabe können Sie sich von den verschiedenen Beratungsstellen und dem zuständigen Jugendamt beraten lassen.

## Aufgaben und Angebote der Ämter für Jugend und Familie

Entsprechend der veränderten Sichtweise des Elternrechtes haben sich die Aufgaben der Jugendämter im Laufe der Jahre wesentlich geändert. Früher wurde in der Familiengerichtshilfe aufgrund des Vorschlags des Gutachters zugunsten des „geeigneten Elternteils“ entschieden. Von dieser die Fronten eher verhärtenden Haltung hat sich die Tätigkeit des Jugendamtes hin zu einer Beratung und Unterstützung der Beteiligten entwickelt.

Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung kommen den Jugendämtern nach dem seit 1. Januar 1991 gültigen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- Beratung und Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge.

*Nach der Neuregelung des Kindschaftsrechts 1998 bleibt die gemeinsame elterliche Sorge auch nach einer Scheidung grundsätzlich bestehen, es sei denn, ein Elternteil beantragt die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils davon auf sich allein. Mit dem Scheidungsantrag müssen die Eltern dem Familiengericht mitteilen, ob minderjährige Kinder von der Scheidung betroffen sind. Das Familiengericht weist die Eltern dann auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch Träger der Jugendhilfe, wie zum Beispiel das Jugendamt, hin. Die Eltern sollen dabei unterstützt werden, eine einvernehmliche Lösung bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts zu entwickeln. Dazu ist es zweckmäßig, dass beide Eltern dieselbe Beratungsstelle aufsuchen. Dieses Angebot ist für die Eltern freiwillig, vertraulich und kostenlos.*

*Sind sich beide Eltern über die Ausübung der elterlichen Sorge und des Um-*

## Wie erleben Kinder Trennung/Scheidung?

*gangs einig, so schließt sich das Familiengericht dieser Lösung an. Kinder ab 14 Jahren haben dabei ein Widerspruchsrecht.*

- **Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht**  
Stellt ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge und der andere Elternteil stimmt diesem nicht zu, so wird das Jugendamt vor einer Entscheidung vom Familiengericht gehört. Haben sich die Eltern noch nicht mit dem Jugendamt in Verbindung gesetzt, wird es ihnen ein Angebot zur Beratung und Unterstützung unterbreiten.
- **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge**  
Das Jugendamt informiert Sie über alle relevanten Angebote, z.B.:
  - Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
  - Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
  - Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen.  
Auf Ihren Wunsch hin berät und unterstützt es Sie bei der Ausübung der Personensorge, auch wenn Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüche des Kindes oder Jugendlichen geltend gemacht werden müssen.
- **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.**  
Bei der Umsetzung vereinbarter oder gerichtlich verfügter Umgangsregelungen wird bei Bedarf Hilfestellung geleistet, auch wenn Ihnen die elterliche Sorge nicht zusteht.

Adressen  
ab Seite 76

Das Jugendamt ist bei seiner Beratung und Unterstützung an die gesetzlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gebunden.

Es darf die von Ihnen erhaltenen Informationen nur mit Ihrem Einverständnis weitergeben.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit endet ähnlich wie bei anderen Berufsständen oder Fachdisziplinen beim Jugendamt nur dann, wenn es sich einer unterlassenen Hilfeleistung strafbar machen würde.

## **Trennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft**

Leben Sie mit Ihrer Partnerin/ Ihrem Partner zusammen, ohne mit ihr/ ihm verheiratet zu sein und entschließen Sie sich zur Trennung, existieren keine gesetzlichen Regelungen, die mit denen vergleichbar sind, wenn Ehepartner sich trennen.

Haben Sie gemeinsam eine Wohnung angemietet und haben Sie beide den Mietvertrag unterschrieben, kann bei einer Trennung der Vertrag nur gemeinsam gekündigt werden. Sie können versuchen, aktuell mit dem Vermieter eine andere Vereinbarung zu treffen, z.B. dass Ihr/e ehemalige/r Partner/in aus dem Vertrag entlassen wird und Sie in der Wohnung bleiben.

Dies gilt aber nur, wenn Ihr/e ehemalige/r Partner/in damit einverstanden ist. Vom Hausrat erhält jeder die Gegenstände, die ihm persönlich gehören, bzw. die er mit in die Beziehung gebracht hat. Haben Sie und Ihr/e Partner/in gemeinsam Haushaltsgegenstände angeschafft, muss über deren Verteilung eine Vereinbarung erfolgen. Bei der Klärung, wer Eigentümer des jeweiligen Hausratsgegenstands ist, können erhebliche Beweisschwierigkeiten entstehen. Die vorsorgliche Führung einer Hausratsliste, in der von Anfang an festgehalten wird, welcher Hausratsgegenstand in wessen Eigentum steht, kann daher nur empfohlen werden. Partnern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist auf jeden Fall anzuraten, bereits vor dem Zusammenziehen vertraglich zu regeln, wie im Falle einer Trennung bezüglich Wohnung und Hausrat verfahren werden soll. Haben Sie eine solche Vereinbarung nicht getroffen und gibt es deswegen jetzt Uneinigkeit und Streit, ist es in der Regel das Beste, wenn Sie sich außergerichtlich einigen. Um eine faire und einvernehmliche Lösung zu finden, können Sie sich an eine Mediatorin/ einen Mediator wenden. Voraussetzung ist, dass auch Ihr/e ehemalige Partner/in zu einem solchen außergerichtlichen Aushandlungsprozess bereit ist. Ist sie/ er dies nicht und steht finanziell für Sie einiges auf dem Spiel, sollten Sie sich rechtzeitig an eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt wenden. Über die Möglichkeit einer kostenlosen Rechtsberatung informiert Sie das Amtsgericht.

Ein Unterhaltsanspruch für Partner/innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht nach einer Trennung in der Regel nicht. Nur wenn Sie schwanger sind oder aus Ihrer Verbindung ein Kind hervorgegangen ist, könnte ein Unterhaltsanspruch bestehen. Voraussetzung ist neben einer Schwangerschaft, dass Sie das gemeinsame Kind betreuen und bedürftig sind. Die Unterhaltsverpflichtung beginnt frühestens vier Monate vor dem Entbindungstermin und besteht in der Regel drei Jahre. Der Unterhaltsanspruch von nicht verheirateten Eltern wird immer mehr dem von verheirateten Eltern angeglichen.

## Trennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Gehen aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Kinder hervor, muss die Mutter/ der Vater auf jeden Fall für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Der Unterhalt ist für eheliche und nichteheliche Kinder gleich und muss in Bargeld (sog. Barunterhalt) gezahlt werden. Die gesetzlich festgesetzten Regelbeträge sind in der „Düsseldorfer Tabelle“ festgehalten und werden regelmäßig aktualisiert. Je nach Einkommen und anderer Unterhaltsverpflichtungen muss der Kindsvater/ die Kindsmutter aber auch mehr oder weniger zahlen. Zahlt er/ sie nicht oder bleiben Zahlungsmöglichkeiten unter dem Regelunterhalt, hat Ihr Kind max. bis zum 12. Lebensjahr Anspruch auf einen staatlichen Unterhaltsvorschuss. Dazu müssen Sie sich an das Jugendamt wenden, das Sie bei der Feststellung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für Ihr Kind kostenlos berät und unterstützt.

Seit dem 1. Juli 1998 können auch nicht miteinander Verheiratete das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind gemeinsam ausüben. Voraussetzung hierfür ist eine gemeinsame Sorgeerklärung, die öffentlich beurkundet werden muss. Wenn Sie als Kindsmutter eine solche Erklärung nicht abgeben wollen, verbleibt die alleinige elterliche Sorge bei Ihnen. Sie können sich trotzdem zu einem späteren Zeitpunkt noch für ein gemeinsames elterliches Sorgerecht entscheiden, z. B. wenn der Kindsvater seinen Vaterpflichten zuverlässig nachkommt und sich an der praktischen Versorgung und Erziehung des Kindes beteiligt. Der Maßstab Ihrer Entscheidung sollte das Wohl des Kindes sein, so schwer das im Einzelnen auch von den eigenen Beziehungserfahrungen und Verletzungen zu trennen ist.

## Trennung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Mit dem 1.8.2001 ist das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften; Lebenspartnerschaften“ in Kraft getreten. Für die Begründung bzw Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden Sie Informationen unter:

[www.landkreis-boeblingen.de](http://www.landkreis-boeblingen.de)

„Bürger-Info - Öffentliche Ordnung - Lebenspartnerschaften“

## Allein erziehende Frauen und Männer

Die Trennung bringt nicht nur seelische Belastungen, sondern auch starke finanzielle Einschränkungen mit sich. Selbst bei einem mittleren Einkommen sind heutzutage kaum mehr zwei Haushalte zu finanzieren. Für viele Betroffene bedeutet das, auch dann auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, wenn der/ die ehemalige Partner/in seiner Unterhaltspflicht nachkommt. Über Ihre rechtlichen und finanziellen Ansprüche werden Sie in Teil II informiert. Die Probleme allein erziehender Frauen und Männer dringen zwar allmählich ins öffentliche Bewusstsein, doch lässt die gesellschaftliche Unterstützung noch immer zu wünschen übrig.

Im Landkreis Böblingen gibt es ein Netz von Hilfs- und Selbsthilfeangeboten, die Sie für sich nutzen können.

*Adressen  
ab Seite 76*

Wenn Sie bisher wegen der Kinder nicht erwerbstätig waren, sollten Sie nun prüfen, ob, wann und in welcher Form Sie wieder berufstätig werden können. Denn erfahrungsgemäß kommen Sie besser über eine Trennung hinweg, wenn Sie sich auch wirtschaftlich unabhängig machen. Außerdem haben Sie mehr Kontakte zu anderen Menschen und sind weniger mit Ihren alltäglichen Sorgen und Nöten beschäftigt.

Andererseits ist der Wiedereinstieg in das Berufsleben mit Unsicherheiten und Ängsten verbunden. Sie werden sich fragen, ob die Kinder nicht darunter leiden und ob Sie überhaupt eine Arbeit finden, die Ihnen gefällt.

Auch wenn eine Berufstätigkeit erst später für Sie in Frage kommt, ist es sinnvoll, den späteren Wiedereinstieg sorgfältig zu planen.

Erkundigen Sie sich beim Arbeitsamt, und bei im Landkreis Böblingen angebotenen Kursen zum beruflichen Wiedereinstieg.

Auch das Steinbeis-Beratungszentrum MOBILE mit dem Gleichstellungsbüro des Landkreises Böblingen als Kooperationspartnerin - hilft Ihnen individuell und vertraulich, Klarheit zu schaffen über Ihre beruflichen Möglichkeiten.

Mit MOBILE schaffen Sie es, die nötigen Schritte zu planen und Ihre Ziele zu erreichen. Die Veränderung Ihrer Lebenssituation wird bei allen Überlegungen und Plänen immer in den Mittelpunkt gestellt und ganzheitlich betrachtet.

Erfahrene Fachfrauen bieten Ihnen dabei Information, Beratung und Coaching.

Informieren Sie sich bei den Jugendämtern und anderen betroffenen Eltern über die verschiedenen Möglichkeiten der Kinderbetreuung.

Die Agenturen für Arbeit informieren Sie über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Umschulungen und Wiedereingliederungshilfen sowie deren finanzielle Förderung. Die Volkshochschule und das Haus der Familie bieten spezielle Programme für Frauen an, die sich beruflich neu orientieren wollen. Darüber hinaus gibt es verschiedene Fortbildungsinstitute, die für Frauen Kurse zu berufsbezo-

genen Fragestellungen anbieten. Informationen darüber erhalten Sie bei den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und beim Verein „Berufliche Förderung von Frauen e. V.“.

Um Erfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig zu unterstützen, suchen viele Alleinerziehende Kontakte zu anderen Betroffenen. Im Landkreis Böblingen gibt es verschiedene Gruppen, die entweder als offene Treffs, als Selbsthilfegruppen oder als angeleitete Gruppen bestehen.

Aktuelle Informationen können Sie bei den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und beim Gesundheitsamt erfragen.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Böblingen veranstaltet beispielsweise ein monatliches Netzwerktreffen berufstätiger Frauen. Die Netzwerktreffen finden im Landratsamt in Böblingen statt. Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen erhalten Sie unter [www.gleichstellung.landkreis-boeblingen.de](http://www.gleichstellung.landkreis-boeblingen.de)

Eine weitere Möglichkeit, mit anderen alleinerziehenden Elternteilen in Kontakt zu kommen, ist die Teilnahme an einer Eltern-Kind-Gruppe (zu erfragen beim Kreisjugendamt).

Die Möglichkeit zur Erholung und zum Tapetenwechsel bieten Mütter-Kuren oder Mutter-Kind-Kuren. Sprechen Sie mit Ihrer Ärztin/ Ihrem Arzt oder Ihrer Krankenkasse. Oder schauen Sie im Internet unter: [www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de)

Schaffen Sie sich Freiräume. Organisieren Sie mindestens einen Abend in der Woche, an dem Sie etwas für sich tun. Sehen Sie die Besuchsregelung für die Kinder ruhig auch unter dem Gesichtspunkt der Entlastung. Falls es Ihnen aus eigener Initiative nicht gelingt, eine Betreuung für Ihre Kinder zu finden, können Sie einen Babysitterdienst in Anspruch nehmen.

Da freie Zeit für Sie sehr kostbar ist, ist es umso wichtiger, dass Sie sie gut für sich nutzen. Ob Sie sich dabei endlich einmal ungestört mit einer Freundin/ einem Freund treffen, sich sportlich betätigen oder ein kulturelles Angebot wahrnehmen wollen, hängt von Ihrem persönlichen Bedürfnis ab. Die Volkshochschule und das Haus der Familie zum Beispiel bieten eine große Auswahl an Kursen zu gesellschaftspolitischen, kulturellen oder psychologischen Themen sowie im Bereich Selbsterfahrung und Kreativität an.

Scheuen Sie sich nicht, die Hilfe einer psychologischen Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen, wenn Sie an die Grenzen Ihrer psychischen Belastbarkeit stoßen. Dem Verzeichnis in Teil III können Sie entnehmen, welches Angebot Ihrem Bedürfnis am besten entspricht.

## Leben als Alleinstehende/r

Für Frauen und Männer in der Lebensmitte und danach bedeutet das Ende einer oft jahrzehntelangen Partnerschaft einen besonders tiefgreifenden Einschnitt in ihr Lebenskonzept. Frauen, deren Lebensinhalt in der Arbeit für die Familie bestand, fühlen sich ihres Lebenssinns beraubt. Die Kinder sind erwachsen, die Partnerschaft ist entzweigegangen und sie müssen sich mit dem Älterwerden verstärkt auseinandersetzen.

Dies alles stellt Sie vor die schwere, aber auch spannende Aufgabe, sich völlig neu zu orientieren. Begreifen Sie diese Situation als Chance, Ihr zukünftiges Leben neu zu gestalten. Ihre neue Freiheit als solche zu erleben und zu genießen, können Sie lernen. Lassen Sie Wünsche, die Sie sich bisher versagt haben, zu. Prüfen Sie, ob Sie sich nun den einen oder anderen erfüllen wollen.

Vielleicht wollen Sie wieder erwerbstätig werden? Berufstätigkeit bringt einen festen Tagesablauf mit sich, der Halt geben kann. Außerdem bietet sie Abwechslung, Kontakte zu anderen Menschen und wirtschaftliche Unabhängigkeit. Darüber hinaus stärkt sie Ihr Selbstbewusstsein und erleichtert Ihnen die emotionale Trennung.

Informieren Sie sich gründlich über Aus-, Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Wenn ein beruflicher (Wieder-)Einstieg für Sie nicht in Frage kommt, sollten Sie sich eine Aufgabe suchen, die Ihnen sinnvoll erscheint und Ihnen Spaß macht. Dies kann ein politisches, kulturelles oder karitatives Engagement sein oder auch ein erfüllendes Hobby. Die Volkshochschulen und Familienbildungsstätten bieten ebenfalls ein umfangreiches Angebot.

Unterstützung in dieser Lebenslage finden Sie bei Beratungsstellen, in Selbsthilfe- oder Gesprächsgruppen.

*Adressen  
finden Sie in  
Teil III  
ab Seite 76*





---

**Teil II**

**Rechtliche Informationen**

## Vor der Scheidung kommt die Trennung

Damit eine Ehe geschieden werden kann, müssen die Eheleute in der Regel mindestens ein Jahr getrennt leben. Da dieses Jahr oft eine lange Zeit der Unsicherheiten und Veränderungen ist, haben wir dafür viel Raum in diesem Ratgeber gelassen und die wichtigsten Probleme angesprochen, die sich während dieser Zeit ergeben können. Erst danach, ab Seite 53, behandeln wir die eigentliche Scheidung, und ab Seite 57 die Fragen, die bei oder nach der Scheidung auftreten können.

Ein Getrenntleben liegt auf jeden Fall dann vor, wenn Sie oder der/ die Ehepartner/in aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sind und Sie jetzt in verschiedenen Wohnungen leben.

Schwieriger wird es, wenn das Getrenntleben innerhalb der gemeinsamen Wohnung geschehen soll. Dann muss die Wohnung räumlich aufgeteilt werden, d.h. Sie wohnen z.B. im Wohnzimmer und sie/ er wohnt im Schlafzimmer oder umgekehrt.

Sie dürfen für Ihre Ehefrau/ Ihren Ehemann dann auch keinen Haushalt mehr führen, nicht mehr für sie/ ihn waschen, nicht mehr für sie/ ihn kochen usw. Das Getrenntleben muss sich auch auf Zärtlichkeit und Sexualität beziehen, d. h. Trennung von Tisch und Bett. Wenn Sie Kinder haben, sollten Sie bedenken, dass ein Getrenntleben in der gemeinsamen Wohnung in der Regel oft schwierig ist, da durch die Gegenwart der Kinder die „Trennungslinie“ leicht verwischt wird. Damit es später keinen Streit über den Zeitpunkt der Trennung gibt, ist es wichtig, ihn offiziell festzulegen. Das gilt vor allem, wenn beide zunächst in derselben Wohnung bleiben. Dazu können Sie selbst oder Ihre Anwältin bzw. Ihr Anwalt einen Brief an Ihre Frau/ Ihren Mann schreiben. Auf Seite 68 haben wir für Sie ein Muster (A) entworfen, falls Sie nicht wissen, wie Sie einen solchen Brief formulieren sollen.

Die Trennungszeit wird nicht unterbrochen, wenn Sie einen Versöhnungsversuch machen, d.h. wenn Sie versuchen, wieder zusammenzuleben und dieser Versöhnungsversuch dann nach kurzer Zeit scheitert. Auch ein gemeinsamer Urlaub oder gelegentliche Besuche sind keine Unterbrechung.

Zur Klarstellung: Wenn Sie den ersten Schritt zur Trennung machen, so erwachsen Ihnen daraus keinerlei Nachteile. Leben Sie allerdings mit einer anderen Frau/ einem anderen Mann zusammen, so hat das Auswirkungen auf Ihre Unterhaltsansprüche.

## Vor der Scheidung kommt die Trennung

Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Problempunkte, die bei einer Trennung oder Scheidung auftreten können, geklärt, und zwar so, wie es vom Gesetz vorgesehen ist. Sind die Eheleute sich jedoch einig, können sie die meisten dieser Probleme auch anders lösen.

Prinzipiell ist es natürlich am besten, wenn Sie sich einigen, bei wem die Kinder bleiben, wer auszieht, wer den Fernsehapparat nimmt usw. Manchmal kann es jedoch auch ratsam sein, sie/ ihn vor vollendete Tatsachen zu stellen, z. B. indem Sie einfach ausziehen, während sie/ er bei der Arbeit ist und Sie die Waschmaschine mitnehmen, weil Sie sie für die Kinderwäsche brauchen. Das ist dann der Fall, wenn Sie befürchten müssen, dass sie/ er versucht, Sie durch Überredung oder Einschüchterung zu beeinflussen oder gewalttätig wird. Wenn Sie vor bestimmten Situationen Angst haben, holen Sie sich Unterstützung bei Freundinnen, Freunden oder Bekannten.

Viele Betroffene fragen sich in dieser Situation, wann die Inanspruchnahme einer Anwältin oder eines Anwalts sinnvoll und notwendig ist.

Eine solche Beratung ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Ihr/e Frau/ Mann mit Ihnen Vereinbarungen treffen will, deren Bedeutung und Auswirkungen Sie nicht einschätzen können, und wenn Sie dabei das Gefühl haben, dass Sie überverteilt werden. Sonst sollten Sie vorher alle Möglichkeiten ausschöpfen, um z.B. mit Hilfe des Jugendamtes (wenn minderjährige Kinder betroffen sind) oder anderer Beratungsstellen zu einer Einigung zu gelangen. Dies ist in der Regel kostengünstiger und für beide Seiten befriedigender.

Um sich über Ihre Rechte und Ansprüche zu informieren, können Sie zunächst ein einmaliges Beratungsgespräch mit einer Anwältin oder einem Anwalt vereinbaren. Das kostet bis zu 190,- Euro plus MWSt. Falls Sie sich später von diesem Rechtsbeistand vertreten lassen, wird diese Gebühr angerechnet, falls zwischen Ihnen und Ihrem Rechtsbeistand nichts anderes vereinbart wurde. Es ist wichtig zu beachten, dass bei einer weitergehenden Beratung oder Vertretung eine Gebühr verlangt wird, deren Höhe abhängig vom Streitwert ist. (Mehr dazu auf Seite 54.)

Wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, haben Sie Anspruch auf staatliche Beratungshilfe. Dazu müssen Sie oder Ihr/e Anwalt/in beim Amtsgericht einen Beratungshilfeschein beantragen. Dann müssen Sie nur noch einen Eigenanteil von 10,- Euro bezahlen.

Zur Geltendmachung des Kindesunterhalts sind dem Jugendamt weitreichende Befugnisse übertragen worden. Diese Hilfe können Sie kostenlos in Anspruch nehmen, sofern sich die Kinder in Ihrer Obhut befinden (s. Seite 30).

### Bei wem bleiben sie?

Um zu vermeiden, dass die Kinder unnötig hin- und hergezerrt werden, sollten beide Ehepartner versuchen, sich darüber zu einigen, wer weiter mit den Kindern zusammenlebt. Dabei ist es auf keinen Fall zwingend, dass die Mutter mit den Kindern zusammenleben muss. Es gibt durchaus auch Fälle, in denen Väter und Kinder gut zusammenleben. Sie sollten sich diese Entscheidung gründlich überlegen.

Der Elternteil, der vorläufig auf das tägliche Zusammenleben mit den Kindern verzichtet, behält dennoch in der Regel die elterliche Sorge und kann in wichtigen Angelegenheiten gleichberechtigt mitentscheiden. Er kann auch seinen Verzicht jederzeit rückgängig machen.

Wenn Sie sich beide nicht darüber einigen können, bei wem die Kinder leben sollen, sollten Sie gemeinsam die Unterstützung des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen, um vielleicht doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Ist dies nicht möglich, kann ein Antrag beim Familiengericht gestellt werden, die elterliche Sorge vorläufig nur einem Elternteil zu übertragen. Für einen solchen Antrag nehmen Sie am besten die Hilfe einer Anwältin oder eines Anwalts in Anspruch.

Wenn beide Elternteile die Kinder bei sich haben möchten, sollten Sie nicht ohne die Kinder ausziehen oder Ihre Frau/ Ihren Mann mit den Kindern ausziehen lassen, denn das könnte bei der späteren gerichtlichen Entscheidung über die elterliche Sorge für Sie von Nachteil sein. Wenn Ihre Frau/ Ihr Mann auszieht und die Gefahr besteht, dass die Kinder mitgenommen werden, sollten Sie dafür sorgen, dass zum Zeitpunkt des Auszuges unbeteiligte Dritte, denen Sie vertrauen, anwesend sind, um zu verhindern, dass es zu unkontrollierten Auseinandersetzungen kommt. Müssen Sie befürchten, dass Gewalt angewandt werden kann, sollten Sie mit Hilfe Ihrer Anwältin/ ihres Anwalts beim Familiengericht eine einstweilige Anordnung beantragen, die Ihnen die Entscheidung über den Aufenthalt der Kinder überträgt.

Seit der letzten Auflage dieser Broschüre hat sich auch im Landkreis Böblingen einiges in Sachen Trennung und Scheidung getan. Im Landkreis Böblingen haben sich das Jugendamt, Familienrichter und Familienrichterinnen, Anwälte und Anwältinnen sowie die Psychologischen Beratungsstellen zusammengesetzt und den sogenannten „Böblinger Weg“ entwickelt. Der „Böblinger Weg“ – faire Eltern- starke Kinder- Was ist das ?

Viele Elternpaare sind sich nach einer Trennung und Scheidung einig, wie sie sich gemeinsam weiter um ihre Kinder kümmern werden. Manche Eltern sind

## Was wird mit den Kindern?

dagegen so zerstritten, dass sie keinen anderen Weg sehen als in Fragen des Umgangs- und Sorgerechts vor das Familiengericht zu gehen. Für Ihre Kinder ist es aber wichtig, dass es Ihnen als Eltern in dieser schwierigen Situation gelingt, die Bedürfnisse Ihrer Kinder gemeinsam wahrzunehmen und zu erfüllen. Kinder brauchen eine möglichst ungetrübte Beziehung zu beiden Elternteilen und haben ein Recht darauf.

Der Böblinger Weg soll Sie als Eltern nach einer Trennung und Scheidung dabei unterstützen eine gemeinsame tragfähige und dauerhafte Lösung für den Umgang mit Ihren Kindern zu erarbeiten.

Weitere Informationen zum Böblinger Weg erhalten Sie bei den Sozialen Diensten des Kreisjugendamtes. Die Adressen finden Sie im „Rat und Hilfe“-Teil am Ende dieser Broschüre.

## Umgangsrecht

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat ein Umgangsrecht. Nur in seltenen Fällen kann vom Gericht das Umgangsrecht entzogen werden, wenn der andere Elternteil das beantragt. Umgangsrecht bedeutet, dass der Vater oder die Mutter das Kind allein sehen darf, es zu sich in die Wohnung nehmen oder irgendwo anders mit ihm hingehen kann. Wie oft die Besuche stattfinden, wie lange sie dauern, sollen die beiden Elternteile miteinander besprechen und je nach Alter auch das Kind dabei mitreden lassen. Wenn Sie sich nicht einigen können, sollten Sie die Unterstützung des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen. Schließlich kann auch beim Familiengericht ein Antrag auf vorläufige Regelung des Umgangsrechts gestellt werden.

Lassen Sie sich von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt beraten. Meistens wird dann so entschieden: Der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, kann das Kind in der Regel von Freitag Abend bis Sonntag Abend an jedem zweiten Wochenende zu sich nehmen. Auch an Weihnachten, Ostern und Pfingsten kann er es sehen.

Schulkinder können einen Teil der Ferien oder die ganzen Ferien mit dem anderen Elternteil verbringen. Leider wird das Umgangsrecht von beiden Elternteilen manchmal dazu benutzt, um die Kinder zu beeinflussen und um auf den anderen Elternteil Druck auszuüben. Dabei sollten Sie bedenken, dass das am meisten die Kinder belastet.

Seit der Reform des Kindschaftsrechts 1998 haben nicht nur die Eltern ein Umgangsrecht mit dem Kind, sondern auch andere Personen, die eine Bindung zu dem Kind haben. Das sind in der Regel die Großeltern des Kindes, die Geschwister des Kindes, der Ehegatte oder frühere Ehegatte eines Elternteils, der mit dem Kind zusammengewohnt hat (= Stiefeltern des Kindes) und Pflegeeltern

des Kindes. Umgekehrt hat auch das Kind selbst ein Umgangsrecht mit diesen Bezugspersonen.

### Der Kindesunterhalt

Zum 1. Januar 2008 ist eine Unterhaltsrechtsreform in Kraft getreten, mit der die Bundesregierung Veränderungen in der Gesellschaft nachvollziehen wollte. Ein Kernstück ist, dass der Unterhalt für minderjährige Kinder Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen hat. Dieses Gesetz legt einen sogenannten Mindestunterhalt fest. In der Praxis wird die Höhe des Unterhalts nach der „Düsseldorfer Tabelle“ bemessen. Die Tabelle baut auf dem gesetzlichen Mindestunterhalt auf und bestimmt im übrigen den Unterhaltsbedarf eines Kindes nach der Höhe des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten. Mit den Tabellenbeträgen sind die regelmäßigen und gewöhnlichen Lebenshaltungskosten eines Kindes abgedeckt. Hinzu kommen können noch Forderungen des Kindes wegen Mehrbedarf oder Sonderbedarf. Die Kosten der Krankenversicherung für das Kind gehören immer zu seinem Unterhaltsanspruch. Den so festgestellten Unterhaltsbedarf kann das Kind als Unterhalt verlangen, es sei denn, es hat eigenes Einkommen oder der barunterhaltspflichtige Elternteil ist nicht leistungsfähig.

Die Barunterhaltspflichtung trifft bis zur Volljährigkeit eines Kindes den Elternteil, in dessen Obhut das Kind nicht lebt.

Die Höhe dieser monatlichen Zahlungen hängt von mehreren Faktoren ab:

- Nettoeinkommen des zahlenden Elternteils
- Anzahl der Personen, an die Unterhalt gezahlt werden muss
- Staatlichem Kindergeld
- Eigene Einkünfte des Kindes
- Alter des Kindes

Die Eltern können sich nicht ohne weiteres darauf berufen, dass sie nicht in der Lage sind, ihr minderjähriges Kind zu unterhalten. Sie sind verpflichtet, alle verfügbaren Mittel gleichmäßig zu ihrem und des Kindesunterhalts zu verwenden. Erst dann, wenn der eigene, notwendige Lebensbedarf gefährdet ist (Selbstbehalt) kann sich der unterhaltspflichtige Elternteil auf seine Leistungsunfähigkeit berufen. Dieser Selbstbehalt liegt nach der derzeit geltenden Düsseldorfer Tabelle Stand 1. Januar 2009 bei maximal 1.000,00 €, mindestens 770,00 € für nicht berufstätige Unterhaltsverpflichtete.

Die gesteigerte Erwerbspflicht und Einstandspflicht gilt auch gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn

## Was wird mit den Kindern?

sich das Kind noch in allgemeiner Schulausbildung befindet und im Haushalt eines Elternteils lebt (privilegierte volljährige Kinder).

Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle erhalten Sie bei den Ämtern für Jugend und Familie oder im Internet: [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)

Wollen Sie die Höhe der Zahlungen zum Kindesunterhalt genau wissen, so lassen Sie bitte von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt ausrechnen, wieviel Unterhalt die Mutter/ der Vater in Ihrem konkreten Fall zahlen muss. Dafür muss Ihnen Ihre Frau/ Ihr Mann Auskunft über das Einkommen geben mit den entsprechenden Belegen. Weigert sie/ er sich und haben Sie keine andere Möglichkeit, sich über das Einkommen einen Überblick zu verschaffen, so können Sie bei Gericht auf Auskunft klagen.

## Düsseldorfer Tabelle

Wir möchten Sie hiermit informieren, dass je nach Entscheidung des Bundes am 18. Dezember 2009 eine neue Düsseldorfer Tabelle, voraussichtlich Mitte /Ende Januar 2010 in Kraft treten wird. Diese wird voraussichtlich erhebliche Veränderungen aufgrund der Berücksichtigung von neuen Kinderfreibeträgen beinhalten.

Die aktuell gültige Fassung der Düsseldorfer Tabelle finden Sie im Internet, beispielsweise auf den Seiten des Oberlandesgerichts Düsseldorf: [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de) (unter Service - Düsseldorfer Tabelle).

### Beratung und Unterstützung zum Kindesunterhalt durch das Jugendamt

Das Hilfsangebot der Abteilung Beistandschaften / Pflugschaften / Vormundschaften im Kreisjugendamt für den Elternteil der das Kind in Obhut hat, reicht von formloser Beratung über Höhe und Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs bis hin zu einer sogenannten Unterhaltsbeistandschaft. Zum Kindesunterhalt können auch Aufwendungen für die Kinderbetreuung im Kindergarten gehören. Hier macht das Jugendamt im Auftrag des alleinerziehenden Elternteiles und im Namen des Kindes die Unterhaltsansprüche geltend.

Auskunft im Landratsamt Böblingen unter **Tel.: 07031/663-1994 oder -1521**

Wenn neben dem Kindesunterhalt noch andere Rechtsfragen zu klären sind, z.B. Ehegattenunterhalt, empfiehlt sich dagegen die Einschaltung eines Rechtsanwaltes/ einer Rechtsanwältin für eine ganzheitliche Problemlösung.

Der Elternteil, der zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist, muss eine ihm angemessene Arbeit annehmen, d.h. er kann sich nicht durch freiwillige Arbeitslosigkeit seiner Pflicht entziehen.

Zahlt der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil von sich aus keinen, nicht genug oder nicht regelmäßig Unterhalt, so sollten Sie ihn so schnell wie möglich dazu auffordern. Denn solange Sie ihn nicht aufgefordert haben, ist er auch nicht zur Zahlung verpflichtet. Am besten ist es, Sie schicken ihm einen Einschreibebrief mit Rückschein (denken Sie dabei an die Kopie für sich selbst). In diesem Brief müssen Sie den zum Unterhalt verpflichteten Elternteil auffordern, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, damit der Unterhalt berechnet werden kann. Zahlt dieser trotz Aufforderung nicht, ist es wichtig, den Unterhaltsanspruch titulieren zu lassen. Denn ein Unterhaltsanspruch ist nur durchsetzbar, wenn er tituliert ist.

Minderjährige Kinder können ihren Unterhaltsanspruch gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil, mit dem sie nicht in einem Haushalt leben, beim Familiengericht in einem vereinfachten Verfahren festsetzen lassen. Antragsvordrucke für dieses Verfahren sind beim Jugendamt oder Amtsgericht erhältlich.

Dieses vereinfachte Verfahren ist allerdings nur angebracht, wenn die Höhe des Unterhalts nicht strittig und einfach zu ermitteln bzw. das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht überdurchschnittlich hoch ist. In strittigen Fällen kann das Jugendamt oder die Anwältin/ der Anwalt vor Gericht eine Unterhaltsklage einreichen.



## Was wird mit den Kindern?

Auf Ihren Antrag hin nimmt Ihnen das Jugendamt auch die Durchsetzung der Kindesunterhaltsansprüche ab (§ 1712 BGB). Die Beistandschaft schränkt die elterliche Sorge nicht ein und kann auf Ihren Wunsch hin jederzeit wieder beendet werden.

Ist Ihr Kind noch keine zwölf Jahre alt, können Sie sich in bestimmten Fällen auch an die Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt wenden, sofern Sie vom unterhaltspflichtigen Elternteil keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen.

Wenn die Kinder bei Ihnen leben, Sie ganztags berufstätig sind und die Kinder von anderen Personen betreuen lassen, muss Ihr Mann/ Ihre Frau trotzdem Unterhalt bezahlen. Sie können übrigens nicht generell durch einen Vertrag auf den Kindesunterhalt verzichten. Sie können es lediglich unterlassen, Zahlungen zu verlangen. Ist der Vater/ die Mutter freiwillig bereit, Kindesunterhalt zu bezahlen, sollten Sie trotzdem die Titulierung der Unterhaltsansprüche verlangen. Sie können diese Titulierung kostenlos über das Jugendamt herbeiführen. Das Jugendamt erstellt dann eine sogenannte Jugendamtsurkunde.

*Adressen  
Teil III  
ab Seite 76*

## Wann zahlt das Sozialamt? Krankenversicherung

Lesen Sie zu Zahlungen des Sozialamtes ab Seite 43.

Die Krankenversicherung Ihrer Kinder haben wir auf Seite 46 mitbehandelt.

## Kindergeld

Das staatliche Kindergeld dient der Entlastung der Eltern. Das Kindergeld wird grundsätzlich an den Elternteil ausbezahlt, in dessen Obhut/Haushalt das Kind lebt. Aus diesem Grund sollten Sie bei einer Trennung unverzüglich die Kindergeldkasse informieren und beantragen, dass das Kindergeld an den betreuenden Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, bezahlt wird. Der Kindergeldausgleich zwischen den Elternteilen erfolgt bei minderjährigen unverheirateten Kindern dadurch, dass sich der vom nicht betreuenden Elternteil zu erbringende Barunterhalt laut Düsseldorfer Tabelle um das hälftige Kindergeld verringert. Die andere Hälfte bleibt bei dem Elternteil, der das Kind erzieht. Sobald das Kind volljährig ist, sind beide Elternteile barunterhaltspflichtig, weil eine Pflege und Erziehung des Kindes dann gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist. Deshalb wird bei volljährigen Kindern auch das ganze Kindergeld vom Unterhaltsbetrag der Düsseldorfer Tabelle in Abzug gebracht.

## Was wird mit den Kindern?

### Wie lange muss Unterhalt bezahlt werden?

Eine feste Altersgrenze, ab der Kinder ihren Eltern gegenüber einen Unterhaltsanspruch nicht mehr haben, gibt es nicht. Grundsätzlich müssen Eltern Unterhalt bis zum Abschluss einer ersten angemessenen Berufsausbildung bezahlen. Befindet sich ein Kind nicht mehr in einer Ausbildung, hat es keinen Unterhaltsanspruch mehr. Es muss grundsätzlich dann für sich selbst sorgen.

### Was ist, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil auch anderen Personen Unterhalt schuldet?

Immer häufiger kommt es vor, dass Eltern aus verschiedenen Ehen Kinder haben und auch weiteren Ehegattenunterhalt schulden. Ist der Unterhaltspflichtige dann mehreren Personen gegenüber zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet, reicht das Einkommen manchmal nicht aus, um den vollen Unterhaltsbedarf aller zu decken. In diesem Fall gibt das Gesetz Regeln, in welcher Reihenfolge das für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehende Einkommen verteilt wird. Vorrangig sind grundsätzlich Unterhaltsansprüche von minderjährigen unverheirateten und privilegierten volljährigen Kindern. Erst danach sind die Ansprüche von Ehegatten und Elternteilen, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigter sind, zu berücksichtigen. Unterhaltsansprüche von privilegierten Kindern – zum Beispiel volljährige Kinder, die noch in Ausbildung sind – gehen diesen Personen im Rang nach. Reicht das Einkommen nicht für alle unterhaltsberechtigten Personen, so ist eine anteilige Kürzung vorzunehmen.

### Wo bringen Sie Ihr Kind während der Arbeitszeit unter?

Wenn die Kinder bei Ihnen leben und Sie wieder arbeiten gehen wollen, stellt sich das Problem, wo Sie sie solange unterbringen können. Nehmen Sie deshalb Kontakt mit dem Jugendamt auf und schildern Sie Ihre Situation. Fragen Sie auch wegen der Kosten, da diese unter Umständen vom Amt übernommen werden können.

Mit Information und Unterstützung zum Thema Kinderbetreuung stehen Ihnen ebenfalls die Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes und der Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen zur Verfügung.

## Was wird aus der gemeinsamen Wohnung?

### Wer zieht aus?

Sie sollten sich überlegen, ob Sie in der gewohnten Umgebung, also in der gemeinsamen Wohnung, bleiben oder sich lieber eine neue Wohnung suchen möchten. Das kann z.B. dann sinnvoll sein, wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Frau/ Ihr Mann Ihre Adresse kennt, weil Sie sonst fürchten müssten, belästigt zu werden.

Wenn Sie gerne in der Wohnung bleiben möchten, Ihre Frau/ Ihr Mann aber nicht ausziehen will, dann können Sie einen Antrag auf vorläufige Zuweisung der Wohnung bei Gericht stellen. Dies ist jedoch nur unter bestimmten engen Voraussetzungen möglich und kann auch längere Zeit dauern. Sie sollten sich darüber mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt beraten. Größere Chancen bei der Zuweisung der Ehwohnung haben Sie, wenn die Kinder bei Ihnen wohnen bleiben oder wenn Ihre Frau/ Ihr Mann die Möglichkeit hat, ohne weiteres woanders unterzukommen. Bei der vorläufigen Zuweisung der Wohnung kommt es übrigens nicht darauf an, wer von beiden die Wohnung gemietet hat oder in wessen Eigentum sie steht. Sie können auch beide zunächst in der Wohnung bleiben. Das sollte aber nur eine vorübergehende Notlösung sein, bis Sie oder Ihre Frau/ Ihr Mann eine neue Unterkunft gefunden haben, denn ein Getrenntleben in einer Wohnung führt meist zu Schwierigkeiten. Sie können natürlich auch beide ausziehen.

### Wer zahlt die Miete?

Ziehen Sie aus der Ehwohnung aus, so bezahlt der/ die in der Wohnung Verbleibende die Miete, wenn er/ sie Einkommen hat. Zieht Ihr Ehemann/ Ihre Ehefrau aus und bleiben Sie dort wohnen, so muss er/ sie im Rahmen der Unterhaltszahlungen weiterhin für Ihre Miete aufkommen, wenn er/ sie auch bisher der/ die alleinige Ernährer/in der Familie war. Achten Sie darauf, dass diese Mietzahlungen auch tatsächlich geleistet werden, damit Sie nicht plötzlich wegen Mietrückständen eine fristlose Kündigung erhalten. Falls die Miete nicht bezahlt wird und auch von Ihnen nicht gezahlt werden kann, wenden Sie sich sofort an das Sozialamt.

Verdienen Sie selbst und bleiben Sie in der Wohnung, müssen Sie Ihre Miete zahlen.

Eine andere Frage ist, wozu Sie dem Vermieter gegenüber verpflichtet sind. Wenn Sie den Mietvertrag alleine oder mitunterschrieben haben, kann der Vermieter die Miete von Ihnen fordern und Sie müssen zahlen, egal, ob Sie noch in der Wohnung leben oder nicht. Sie können sich das Geld aber, wie eben schon gesagt, von Ihrer/ Ihrem unterhaltspflichtigen Partner/in wieder holen.

## Was wird aus der gemeinsamen Wohnung?

Wollen Sie das Risiko vermeiden, dass der Vermieter sich an Sie hält und haben Sie den Vertrag alleine unterschrieben, so können Sie einfach kündigen. Klären Sie mit Ihrer Frau/ Ihrem Mann und Ihrem Vermieter die Möglichkeit, dass Ihre Frau/ Ihr Mann gegebenenfalls den Mietvertrag übernimmt.

Haben Sie den Mietvertrag zusammen unterschrieben, so müssen Sie den Vermieter fragen, ob er Sie alleine aus dem Vertrag entlässt. Dazu haben wir auf Seite 69 einen Musterbrief (B) formuliert. Lehnt der Vermieter das ab, so müssen Sie gemeinsam mit Ihrer Frau/ Ihrem Mann kündigen. Will Ihre Frau/ Ihr Mann das nicht, müssen Sie gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Das sollten Sie dann mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt besprechen. Eine Kündigung ist natürlich nur sinnvoll, wenn Sie nicht mehr in der Wohnung bleiben möchten. Haben Sie den Mietvertrag nicht unterschrieben, sind Sie dem Vermieter gegenüber auch nicht verantwortlich.

## Anspruch auf Wohngeld

Lesen Sie dazu Seite 40.

## Was gilt bei einem eigenen Haus bzw. einer Eigentumswohnung?

Sind beide gemeinsam Eigentümer der Wohnung oder des Hauses, muss die/ der in der Wohnung Verbleibende, unter Umständen ein angemessenes Entgelt an die/ den andere/n zahlen.

Möchten Sie gerne bleiben, Ihre Frau/ Ihr Mann aber nicht ausziehen, besteht wieder die Möglichkeit, dass Ihnen das Gericht die Wohnung oder das Haus zuweist. Es gilt dasselbe wie bei einer Mietwohnung.

Ist Ihre Frau/ Ihr Mann Alleineigentümer und zieht sie/ er aus, so müssen Sie ihr/ ihm unter Umständen Miete bezahlen, wenn Sie wohnen bleiben wollen.

Auch wenn Ihre Frau/ Ihr Mann Alleineigentümer ist und Sie beide nicht ausziehen wollen, kann Ihnen unter Umständen vom Gericht die Wohnung zugewiesen werden. Beraten Sie sich mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt. Sind Sie alleine Eigentümer/in, so gilt das Ganze umgekehrt.

Vorab ein Rat: Machen Sie sich eine Liste sämtlicher Gegenstände, vor allem natürlich der Wertgegenstände, und schreiben Sie dazu, wem sie gehören. Ihnen,

## Wer kriegt was?

Ihrer Frau/ Ihrem Mann oder beiden. Schreiben Sie auch auf, wer welche Gegenstände mit in die Ehe gebracht hat. Diese Liste kann später hilfreich sein.

## Schriftliche Unterlagen

Ihre gesamten persönlichen Unterlagen gehören Ihnen und Sie sollten sie auch an sich nehmen. Wir haben auf Seite 69 eine Liste (C) der wichtigsten Papiere zusammengestellt.

Wenn Sie Ihre Kinder bei sich behalten wollen, denken Sie auch an deren Unterlagen. Nehmen Sie auch sämtliche Unterlagen an sich, die gemeinsame Angelegenheiten betreffen oder machen Sie Kopien, z. B. über das gemeinsame Haus, die gemeinsame Wohnung, das Kraftfahrzeug, das gemeinsame Vermögen, gemeinsame Schulden usw. Wenn Sie Unterhalt verlangen wollen, wäre es gut, wenn Sie Fotokopien von ihren/ seinen Einkommensnachweisen, Steuerbescheiden und Steuererklärungen machen würden. Fotokopieren Sie überhaupt sämtliche Papiere, z.B. über Vermögen und Schulden, Haus oder Eigentumswohnung usw. Weiter ist es sinnvoll, Unterlagen über die laufenden Ausgaben, wie z.B. Miete, Nebenkosten oder Telefon zu haben.

Kopieren Sie auch Unterlagen über Versicherungen und die Rente. Nochmals zur Klarstellung: alle Papiere, die nur Sie betreffen, sollten Sie an sich nehmen; alle Papiere, die gemeinsame Dinge betreffen, sollten Sie ebenfalls an sich nehmen oder kopieren. Papiere, die nur Ihre Ehefrau/ Ihren Ehemann betreffen, fotokopieren Sie. Wir weisen deshalb so nachdrücklich auf diese Unterlagen hin, weil sie wichtige Beweise sind für den Fall, dass Ihre Frau/ Ihr Mann versucht Sie zu benachteiligen, und weil es schwer sein kann, noch an diese Papiere heranzukommen, nachdem Sie sich getrennt haben.

## Persönliche Dinge

Dazu gehören: Ihre Kleidung, Ihr Schmuck, Ihre persönlichen Fotos, Ihre persönliche Sportausrüstung, Ihre Geschenke, Ihre Familienandenken, Bilder, die Sie gemalt haben, Ihr Musikinstrument, Dinge, die Ihrem persönlichen Hobby dienen, Ihre persönlichen Bücher, Ihr Fotoapparat usw. Alle diese Dinge stehen Ihnen zu.

### Berufliche Ausrüstung

Außerdem stehen Ihnen alle Sachen zu, die Sie zu Ihrer Berufsausübung benötigen. Das können z.B. Bücher oder der PC sein. Wenn Sie beruflich viel unterwegs sind: auch das Auto, bei einer Musiklehrerin/ einem Musiklehrer auch das Klavier.

### Hausrat

Hausrat sind all die Dinge, die zur Haushaltsführung gehören, z.B. Geschirr, Möbel, Elektrogeräte, Kücheneinrichtung, Teppiche, Gartengeräte etc. Vom gemeinsam angeschafften Hausrat stehen Ihnen die Dinge zu, die Sie brauchen, um einen eigenen Haushalt zu führen.

Dasselbe gilt auch umgekehrt. Wenn von notwendigen Gegenständen nur ein Exemplar vorhanden ist, muss eine gerechte Aufteilung versucht werden. So könnten Sie z.B. den Küchenherd behalten und den Kühlschrank überlassen. Wenn die Kinder bei Ihnen bleiben, dann können Sie natürlich höhere Ansprüche stellen. Sind einzelne Hausratsgegenstände nicht gemeinsames Eigentum, sondern gehören Ihnen alleine, müssen Sie sie ausnahmsweise trotzdem Ihrer Frau/ Ihrem Mann überlassen, sofern sie/ er sie notwendig braucht und Sie sie entbehren können. Das gilt natürlich auch umgekehrt.

Zur Klarstellung: Dinge, die Sie mit in die Ehe gebracht haben, gehören Ihnen. Wenn diese Gegenstände während der Ehe ersetzt werden mussten, dann gehört auch der Ersatz Ihnen. Dasselbe gilt auch umgekehrt. Die Sachen, die während der Ehe angeschafft wurden, gehören in der Regel beiden gemeinsam, egal, wer sie bezahlt hat.

Die Aufteilung sollte insgesamt gerecht sein, das heißt die verteilten Gegenstände sollten in ihrem Gesamtwert ungefähr gleich sein. Wenn das nicht möglich ist, kann das auch durch Geld ausgeglichen werden.

Es ist auf jeden Fall sinnvoll, eine Liste aller Gegenstände zu machen, aufzuschreiben, wer was behält und die Liste von beiden unterschreiben zu lassen (denken Sie dabei an ein Exemplar für sich).

Wenn Sie sich nicht einigen können, lesen Sie bitte auch Seite 49.

Wenn Sie ausziehen, können Sie den Hausrat nach den oben genannten Gesichtspunkten aufteilen und die entsprechenden Sachen einfach mitnehmen. Denken Sie daran, sich einige Zeit vor Ihrem Auszug eine Liste der Dinge zu machen, die Sie mitnehmen wollen und von allen Unterlagen, die Sie nicht mitnehmen können, Kopien zu machen. Nach dem Auszug kann es schwierig

## Wenn Sie eine neue Wohnung brauchen

sein, etwas nachzuholen, was Sie vergessen haben. Wenn Sie die gemeinsame Wohnung verlassen, sollten Sie sich gegebenenfalls zum Zeitpunkt des Auszuges moralische Unterstützung holen (Freundinnen oder Freunde einladen), um zu verhindern, dass Sie bei der Aufteilung benachteiligt werden. Diese Aufteilung kann zwar später noch geändert werden; das kann aber unter Umständen langwierig sein.

## Sozialwohnung

Für eine Sozialwohnung benötigen Sie einen Berechtigungsschein. Den erhalten Sie beim Wohnungsamt. Die Wohnung selbst wird Ihnen vom Wohnungsamt nicht vermittelt, darum müssen Sie sich selbst kümmern.

Den Berechtigungsschein erhalten nur Personen mit geringem Einkommen. Sie müssen deshalb folgende Unterlagen mit zum Wohnungsamt nehmen:

Brutto-Einkommensnachweise aller Haushaltsangehörigen, Ausweispapiere, Nachweise über die Miete, Mietnebenkosten und Unterhaltsverpflichtungen.

Es ist auch ratsam, Unterlagen mitzunehmen, die Ihre Trennung oder Ihre Scheidung betreffen.

Wenn Sie zusammen mit Ihren Kindern in eine Sozialwohnung einziehen wollen, braucht das Wohnungsamt eine Bestätigung dafür, dass die Kinder auf Dauer bei Ihnen bleiben werden.

Besteht Einigkeit darüber, dass die Kinder bei Ihnen leben, so lassen Sie sich eine entsprechende Erklärung von Ihrem Partner/ Ihrer Partnerin unterschreiben und nehmen diese zum Wohnungsamt mit.

Besteht keine Einigkeit, dann sollten Sie beim Gericht einen Antrag stellen, dass die elterliche Sorge vorläufig Ihnen übertragen wird und diesen Antrag zum Wohnungsamt mitnehmen.

Sie können die Wartezeit auf eine Sozialwohnung unter Umständen verkürzen, wenn Sie die Angelegenheit beim Wohnungsamt besonders dringlich machen und entsprechende Gründe nennen.

Am besten rufen Sie, bevor Sie hingehen, dort an und fragen nach den Öffnungszeiten bzw. vereinbaren einen Termin und erkundigen sich danach, was Sie mitbringen müssen.

## Wenn Sie eine neue Wohnung brauchen

### Wohngeld

Wohngeld ist ein Mietzuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Sie erhalten Wohngeld nur, wenn Sie es beantragen und immer erst ab Antragsmonat. Stellen Sie ihn deshalb so früh wie möglich. Einen Anspruch auf Wohngeld haben Sie nur, wenn Ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht, um eine angemessene Wohnung zu mieten. Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Wohngeldstelle. Am besten rufen Sie vorher dort an und fragen nach den Öffnungszeiten und danach, was Sie mitbringen müssen.

### Frauenhaus

Im Frauenhaus können Frauen und Ihre Kinder vorübergehend Unterkunft finden, wenn der Mann die Frau oder die Kinder seelisch oder körperlich misshandelt, so dass die Frau nicht länger in der gemeinsamen Wohnung bleiben kann. Wo sich Frauenhäuser in Ihrer Nähe befinden, erfahren Sie im Adressenanhang. Der Aufenthalt im Frauenhaus ist nicht immer ganz einfach, da die Betroffenen dort mit vielen unterschiedlichen Frauen und Kindern zusammenleben. Sie haben andererseits aber auch die Möglichkeit, andere Frauen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, kennenzulernen. Außerdem sind dort speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen tätig, die den Betroffenen weiterhelfen können.

### Wenn Sie eine neue Wohnung gefunden haben

Dann sollten Sie so schnell wie möglich alle vertraglichen Verpflichtungen, die mit der alten Wohnung zusammenhängen, beenden, damit der Vermieter keine Zahlung mehr von Ihnen verlangen kann. Wie das im einzelnen aussieht, wurde schon auf den Seiten 35 bis 36 gesagt.

Denken Sie dabei auch an die Nebenkosten und an Telefon-, Rundfunk- und Fernsehgebühren. Beim Einwohnermeldeamt müssen Sie sich ummelden bzw. an Ihrem neuen Wohnsitz anmelden. Soll Ihr/e Frau/ Mann Ihre neue Adresse nicht erfahren, können Sie einen entsprechenden Antrag beim Einwohnermeldeamt stellen; dieser Antrag muss bei beiden Ämtern gestellt werden: sowohl an Ihrem alten als auch an Ihrem neuen Wohnort. Vergessen Sie auch nicht den Nachsendeantrag bei der Post. Bei Normalverdienern macht sich die Trennung finanziell empfindlich bemerkbar: jetzt muss doppelte Miete bezahlt werden, Hausrat und Einrichtung müssen doppelt angeschafft werden usw.



## Wovon leben Sie?

### Wann muss der Ehegatte zahlen?

Während der Trennungszeit sind die Ehegatten noch in starkem Maße für einander verantwortlich. Die Ehe besteht noch und eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist deshalb nicht ausgeschlossen. Für diese Übergangszeit, bis zu einer rechtskräftigen Ehescheidung, soll deshalb der während der Ehe bestehende wirtschaftliche Status des unterhaltsberechtigten Ehegatten erhalten bleiben.

Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann während der Trennungszeit nur in bestimmten Fällen darauf verwiesen werden, den Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu verdienen:

- wenn die Ehe nur von kurzer Dauer ist (in der Regel bis zu drei Jahren)
- wenn eine Erwerbstätigkeit von ihm angesichts seiner persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehegatten erwartet werden kann. Hierbei werden insbesondere auch eine frühere Erwerbstätigkeit sowie die Dauer der Ehe berücksichtigt. So ist im ersten Jahr nach der Trennung nicht erwerbspflichtig, wer bereits seit längerer Zeit nicht erwerbstätig war
- die unterhaltspflichtige Person nicht leistungsfähig ist.

Mit zunehmender Dauer der Trennung (über ein Jahr hinaus) und geringerer Wahrscheinlichkeit einer Versöhnung wird auch der bislang nicht erwerbstätige Ehegatte zunehmend erwerbspflichtig.

Unterhalt erhält der Ehegatte, der bedürftig ist unter der Voraussetzung, dass der Ehegatte, von dem Unterhalt verlangt wird, leistungsfähig ist.

Bedürftig ist der Ehegatte, der seinen Lebensunterhalt mit eigenen finanziellen Mitteln nicht decken kann.

Leistungsfähig ist, wer Unterhalt zahlen kann, ohne seinen eigenen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden. Die unterhaltspflichtige Person darf sich ihrer Verpflichtung nicht dadurch entziehen, dass sie ohne wichtigen Grund ihre Arbeit kündigt und arbeitslos wird. Das Gesetz gibt dann die Möglichkeit, dass aufgrund fiktiver Einkünfte ein Unterhalt errechnet wird.

Da beide Ehegatten gleichermaßen am ehelichen Lebensstandard teil haben, steht grundsätzlich jedem die Hälfte des während der Ehe verfügbaren Gesamteinkommens nach dem Halbteilungsgrundsatz zu. Der Erwerbstätige darf vorab für sich einen Erwerbstätigenbonus in Anspruch nehmen und die berufsbedingten Aufwendungen in Abzug bringen.

### Zahlungsverpflichtung und Höhe des Unterhalts

Der Unterhaltsverpflichtete muss den Unterhalt ab dem Zeitpunkt bezahlen, in dem er sich in Verzug befindet. Das heißt, erst dann, wenn der Verpflichtete zur Unterhaltszahlung aufgefordert wurde, beginnt seine Zahlungspflicht. Es ist daher zu empfehlen, ein schriftliches Aufforderungsschreiben an den Verpflichteten zu richten. Zum späteren Beweis des Zugangs dieses Schreibens können Sie zum Beispiel eine postalische Bestätigung (Einschreiben per Rückschein) vorlegen. Behalten Sie bitte eine Kopie des Schreibens für sich selbst.

Zum Unterhalt gehört der gesamte Lebensbedarf, einschließlich der Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie einer Alters- und Invaliditätsversorgung.

### Wann verjähren Unterhaltsforderungen?

Unterhaltsforderungen, die vom Pflichtigen nicht erfüllt werden, können schnell zu einem riesigen Schuldenberg führen. Eine Verjährungsfrist von drei Jahren schützt die unterhaltspflichtige Person. Diese Frist gilt auch dann, wenn ein Unterhaltstitel vorliegt, sofern der Unterhalt nach Entstehung des Titels fällig wurde.

Unterhaltsansprüche, die vor Entstehung des Titels fällig und durch den Titel festgestellt wurden, verjähren erst nach 30 Jahren.

### Verpflichtung zur Auskunft

Um Unterhaltsansprüche der Höhe nach berechnen zu können, ist es notwendig, über die Einkünfte des Berechtigten und Verpflichteten informiert zu sein. Es bestehen daher wechselseitige Auskunftsansprüche und Belegansprüche, die auch gerichtlich durchgesetzt werden können.

### Was ist, wenn Sie einen Freund/eine Freundin haben?

Wenn Sie mit einer/ einem neuen Partner/in in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, kann Ihr Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise entfallen. Leben Sie nicht mit Ihrer/ Ihrem neuen Partner/in zusammen, treten Sie aber offiziell als festes Paar auf, so kann auch das zu einer Gefährdung Ihrer Unterhaltsansprüche führen.

## Wovon leben Sie?

### Wann zahlt das Sozialamt oder das Jobcenter?

Sozialleistungen können beantragt werden, wenn Sie keine andere Möglichkeit haben, für Ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Dabei stellen Frauen keinen Ausnahmefall, denn ein beträchtlicher Teil der getrennt lebenden oder geschiedenen Frauen mit Kindern sind ganz oder teilweise auf Sozialleistungen angewiesen. Das hängt häufig damit zusammen, dass zwei Haushalte wesentlich teurer sind als einer.

Wenn Sie nicht arbeiten gehen können, weil Ihre Kinder noch klein sind oder wenn Sie keine Arbeit finden oder wenn Sie zu wenig Arbeitslosengeld bekommen, haben Sie keine andere Möglichkeit, für Ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Wenn Ihr Mann/ Ihre Frau Unterhalt zahlen müsste und könnte und Sie auch Zahlung verlangt haben, er/ sie sich aber weigert, dann müssen Sie diesen Anspruch gerichtlich durchsetzen. Das kann aber eine ganze Weile dauern, und solange können Sie Sozialleistungen beziehen. In der Regel ist das örtliche Jobcenter für Sie der richtige Ansprechpartner. Dies gilt auch dann, wenn Sie eine Arbeitsstelle haben, oder wegen der Kindererziehung derzeit nicht arbeiten können. Nur wenn Sie voll erwerbsgemindert sind, also aufgrund Ihrer eigenen Gesundheit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, ist nicht das Jobcenter, sondern das Sozialamt der richtige Ansprechpartner.

Wenn Sie nicht wissen, welches Jobcenter oder Sozialamt für Sie zuständig ist, rufen Sie die Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes an und erkundigen Sie sich. Fragen Sie auch nach den Sprechzeiten und danach, welche Unterlagen Sie mitbringen müssen. Folgende Unterlagen sind besonders wichtig: Personalausweis, gegebenenfalls Geburtsurkunden der Kinder, Einkommensnachweis Ihres Mannes/ Ihrer Frau und auch für Sie selbst, Belege über Miet- und Nebenkosten. Auch Nachweise über vorhandene Vermögen wie z.B. Sparbücher, Lebensversicherungen oder ein Auto sind erforderlich. Sie sollten so früh wie möglich Ihren Antrag stellen, denn erst ab Antragstellung wird gezahlt.

Die Sozialleistungen teilen sich auf in folgende Bereiche:

■ **Arbeitslosengeld II (Hartz IV) für alle nicht aus gesundheitlichen Gründen Erwerbsgeminderte (Job Center)**

Dazu gehört ein monatlicher Betrag (Regelleistung) für die laufenden Lebenshaltungskosten, außerdem Heizkosten und Miete. In bestimmten Fällen erhalten Sie einen Mehrbedarf, z.B. wenn Sie schwanger sind, wenn Sie jüngere Kinder haben, wenn Sie viele Kinder haben, oder wenn Sie schwerbehindert mit Merkzeichen „G“ sind. Wenn Sie arbeiten, aber wenig verdienen, können Sie ergänzendes Arbeitslosengeld II beantragen.

■ **Hilfe zum Lebensunterhalt für zeitlich befristet voll Erwerbsgeminderte (Sozialamt)**

Auch diese Leistung errechnet sich ähnlich, wie die Leistung des Job Centers. Sie kann im Einzelfall jedoch geringer ausfallen, denn wenn Sie kein Erwerbseinkommen haben, können Ihnen auch keine Freibeträge hierfür gewährt werden.

■ **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte (Sozialamt)**

Die Berechnung entspricht der Hilfe zum Lebensunterhalt

■ **Einmalige Leistungen**

Diese können seit 2005 nur noch in sehr seltenen Fällen gezahlt werden, z.B. bei Umzug, eine erstmalige Wohnungsausstattung, oder Bekleidung bei Schwangerschaft. Im Einzelfall können unter bestimmten Kriterien auch Miet- und Nebenkostenrückstände übernommen werden. Bitte achten Sie darauf, dass Sie vorher (!) einen Antrag stellen und begründen, warum diese Ausgabe notwendig ist.

■ **Rundfunk, Fernsehen, Telefon**

Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, brauchen Sie keine Rundfunk- und Fernsehgebühren zu zahlen. Sie können unter Vorlage Ihres Leistungsbescheides einen Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung bei der GEZ in Köln stellen. Die hierfür notwendigen Anträge erhalten Sie beim Job Center, Sozialamt oder Bürgermeisteramt. Sofern Sie von der Rundfunkgebühr befreit wurden, können Sie mit diesem Befreiungsbescheid bei der Telekom einen Antrag auf einen vergünstigten Telefonanschluss stellen.

■ **Hilfe in anderen Lebenslagen**

Dazu gehören Kosten für eine Haushaltshilfe, sofern aus Krankheitsgründen hierfür ein Bedarf besteht und die Leistung der Krankenkasse ausgeschöpft ist, oder auch Kosten für Verhütungsmittel.

## Geld, Schulden, Steuer, Krankenversicherung

Wenn Ihr Antrag beim Job Center oder Sozialamt abgelehnt wird, ist es wichtig, dass das schriftlich geschieht. Wenn Sie nicht einverstanden sind, müssen Sie dieser Ablehnung innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Denken Sie dabei an eine Kopie für sich!

Den Widerspruch müssen Sie begründen, dafür können Sie sich aber länger als einen Monat Zeit lassen. Wenn Sie nicht wissen, was Sie zur Begründung schreiben sollen, beraten Sie sich am besten mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt.

### Schulden

Für eigene Schulden ist jeder Ehepartner selbst verantwortlich. Eigene Schulden sind solche, die jemand selbst macht, und die nicht das gemeinsame Leben, sondern nur persönliche Angelegenheiten (z. B. Hobbyausrüstung) betreffen. Gemeinsame Schulden sind solche, die entweder ein Ehepartner allein oder beide zusammen für gemeinsame Anschaffungen oder gemeinsame Unternehmungen machen. Häufig werden z. B. während der Ehe Kredite aufgenommen, um das Auto oder die Wohnungseinrichtung zu finanzieren. Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, muss der Kredit auch nach der Trennung weiterhin vom anderen Ehepartner allein abbezahlt werden. Haben Sie auch ein Einkommen, müssen Sie mitbezahlen.

Eine andere Frage ist, inwieweit Sie der Bank gegenüber verantwortlich sind. Das sind Sie nur, wenn Sie bei der Aufnahme des Kredites mit unterschrieben haben. Dann sollten Sie jetzt versuchen, aus dem Kreditvertrag entlassen zu werden. Dazu müssen Sie sich allerdings einig sein. Im Kapitel Musterbriefe haben wir einen Brief für Sie entworfen, den Sie an die Bank schicken sollten. Wenn die Bank nicht bereit ist, Sie aus dem Vertrag zu entlassen, können Sie miteinander schriftlich vereinbaren, wer gegenüber dem Kreditgeber allein für die Schulden gerade stehen wird. Auch diese Vereinbarung haben wir in Kapitel Musterbriefe für Sie formuliert. Wenn das alles nicht klappt und die Bank von Ihnen Zahlung verlangt, können Sie sich das Geld zumindest teilweise zurückholen lassen.

*Adressen  
Seite 84*

Wenn Sie Probleme damit haben, Ihre Schulden abzuführen, wenden Sie sich unbedingt an eine „Schuldnerberatung“. Die gibt es bei den zuständigen Sozialämtern und beim Diakonischen Werk. Die Schuldnerberatung informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten und hilft Ihnen dabei, mit dem Kreditgeber zu verhandeln.

### Bankkonto

Wenn Sie ein gemeinsames Konto haben, kann jeder Ehepartner Geld abheben, ohne dass der andere dies kontrollieren kann. Wenn Sie in finanziellen Dingen kein Vertrauen mehr haben, sollten Sie der Bank schreiben, dass Sie nicht länger Mitinhaber/in des Kontos sein möchten.

Das führt dazu, dass Sie nichts mehr damit zu tun haben, wenn das Konto überzogen wird; das führt aber auch dazu, dass Sie in Zukunft nichts mehr von diesem Konto abheben können. Wenn Sie fürchten, dass Sie ohne Geld sitzen gelassen werden, sollten Sie deshalb, bevor Sie an die Bank schreiben, eine entsprechende Summe vom gemeinsamen Konto abheben und auf Ihr eigenes Konto einzahlen. Ist das Konto allerdings schon im Minus, so wird die Bank in der Regel nicht damit einverstanden sein, dass Sie als Mitinhaber/in ausscheiden. Ist der Minusbetrag nur gering, können Sie sich überlegen, ob Sie ihn nicht ausgleichen wollen, damit die Bank Sie entlässt. Sie können auch versuchen, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Ist die finanzielle Situation zwischen Ihnen sehr verworren und können Sie sich nicht einigen, können Sie eine eingeräumte Kontovollmacht über Ihr persönliches Konto bei der Bank widerrufen. Sie müssen auch damit rechnen, dass auch Ihr/e Frau/ Mann eine eingeräumte Kontovollmacht auf ihrem/ seinem Konto widerruft, dann zahlt die Bank nicht mehr an Sie aus.

### Krankenversicherung

Sind Sie berufstätig und zahlen Sie oder Ihr Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge, haben Sie Ihren eigenen Versicherungsschutz, der durch die Trennung nicht berührt wird. Sind sie nicht berufstätig sind Sie und Ihre Kinder versichert. Das bleibt auch während der Trennung so. Auf jeden Fall sollten Sie sich rechtzeitig darüber informieren, bei welcher Krankenkasse Sie mitversichert sind. Ist Ihr/e Frau/ Mann in einer gesetzlichen Krankenkasse, so brauchen Sie für sich und Ihre Kinder jeweils ein Versicherungskärtchen. Sollte diese zurückbehalten werden, können Sie bei der Krankenkasse Ersatzkarten beantragen. Ist Ihr/e Frau/ Mann privat versichert, müssen Rechnungen über den/ die Versicherte/n an die Versicherung weiterleitet werden. Wenn Ihr/e Frau/ Mann gegenüber der Versicherung ein Einverständnis erklärt, können Sie auch mit der Versicherung direkt abrechnen. Es gibt auch die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag in zwei getrennte Verträge umzuwandeln.

## Geld, Schulden, Steuer, Krankenversicherung

Sie müssen dann zwar Ihre Beiträge selbst bezahlen, sind jedoch dafür unabhängig selbst versichert. Wenn Sie Fragen haben, lassen Sie sich durch die Versicherung beraten. Wenn Sie nicht herausfinden können, bei welcher Krankenkasse Ihr/e Frau/ Mann versichert ist, können Sie zum Sozialamt gehen und dort Krankenscheine beantragen. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn Sie Sozialhilfe beziehen oder ein niedriges Einkommen haben.

### Steuern

In dem Jahr, in dem Sie sich getrennt haben, können Sie bis zum 31. Dezember in Bezug auf die Steuer alles beim Alten lassen. Sie bleiben in der bisherigen Steuerklasse und Sie werden gemeinsam veranlagt, d.h. Sie beantragen gemeinsam Ihren Lohnsteuerjahresausgleich. Nachdem Sie die gemeinsame Steuererklärung mitunterschrieben haben, geht der Steuerbescheid und die Rückzahlung in der Regel nur an eine Person. Sie wissen also meistens nicht, wie hoch die Steuerrückzahlung ist und erhalten auch kein Geld. Um das zu vermeiden, können Sie versuchen, sich zu einigen und ein entsprechendes Schreiben an das Finanzamt schicken. Im Kapitel Musterbriefe haben wir ein solches Schreiben für Sie formuliert.

Wenn Sie sich nicht einigen können, schreiben Sie an das Finanzamt, es solle auch Ihnen ein Exemplar des Steuerbescheides zuschicken. Dann wissen Sie wenigstens, wie hoch die Steuerrückzahlung ist.

Wenn Ihr/e Frau/ Mann die Steuerrückzahlung nicht teilen will, können Sie bei Gericht einen Antrag stellen. Klären Sie das zuvor bitte mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt ab. Wenn Steuern nachzuzahlen sind und nicht bezahlt wird, kann das Finanzamt sich an Sie wenden. Dann sollten Sie beantragen, dass die Steuerschulden angemessen zwischen Ihnen beiden aufgeteilt werden. Ab 1. Januar des kommenden Jahres beantragen Sie für sich die Steuerklasse, die Ihrer Situation entspricht.

Wenn die Kinder bei Ihnen leben, aber keinen Unterhalt für die Kinder bezahlt wird, muss der Kinderfreibetrag auf Ihre Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Zahlt Ihr/e Frau/ Mann Kindesunterhalt, kann der Kinderfreibetrag je zur Hälfte eingetragen werden. Wenn Ihr/e Frau/ Mann Ihnen Unterhalt zahlt, so kann sie/ er das mit Ihrer Zustimmung steuerlich absetzen. Das bedeutet, dass sie/ er weniger Steuern zahlt und Ihnen deshalb einen höheren Unterhalt zahlen muss, Sie aber dafür Unterhaltszahlungen wie ein Einkommen versteuern müssen. Das nennt man in der Fachsprache „Realsplitting“. Damit Sie auf keinen Fall Nachteile dadurch erleiden, sollten Sie, bevor Sie Ihre Zustimmung erteilen, eine entsprechende Erklärung unterschreiben lassen, dass die Ihnen durch das Realsplitting entstehenden finanziellen Nachteile ausgeglichen werden.

## Geld, Schulden, Steuer, Krankenversicherung

Im Kapitel Musterbriefe haben wir eine Formulierungshilfe dafür entworfen. Sie können sich beim Finanzamt oder einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater ausrechnen lassen, wie hoch die Vorteile und wie hoch Ihre Nachteile sind und dafür einen Ausgleich fordern. Verlangen Sie von Ihrer Frau/ Ihrem Mann, dass auf der Lohnsteuerkarte wegen des Realsplittings ein Freibetrag eingetragen wird. Das ist wichtig für Ihre höhere Unterhaltsforderung.

Folgendes sollten Sie unbedingt beachten: Erhalten Sie oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze Unterhalt oder Unterhalt zuzüglich Eigeneinkommen, das zusammengerechnet monatlich die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, führt dies beim Realsplitting dazu, dass Sie aus der Familienversicherung (Krankenversicherung) fallen. Der von Ihnen dann zu zahlende Krankenkassenbeitrag muss Ihnen von Ihrer Frau/ Ihrem Mann erstattet werden.



## Streitpunkte während der Trennungszeit

Wenn Sie sich während der Trennungszeit über einzelne wichtige Punkte nicht einigen können, kann das (Familien-) Gericht vorläufige Entscheidungen treffen.

Solche Entscheidungen sind zu folgenden Fragen möglich:

- Elterliche Sorge für die Kinder
- Umgangsrecht
- Herausgabe der Kinder
- Unterhalt für die Kinder und für die Frau/ den Mann
- Zuweisung der Ehewohnung
- Aufteilung des Hausrats
- Belästigung und Bedrohung

Dazu ist jeweils ein Antrag bei Gericht nötig, den Sie in vielen Fällen selbst stellen können. Es ist jedoch anzuraten, sich von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten zu lassen. Wenn Sie die Kosten für Beratung, Gericht, Anwältin oder Anwalt nicht selbst tragen können, lesen Sie dazu Seite 55.

Von gewalttätigen Handlungen durch den Ehemann oder (Ex-) Lebenspartner sind Frauen in Trennungssituationen besonders betroffen.

Nehmen Sie deshalb Drohungen ernst, achten Sie auf Ihre Sicherheit und holen Sie sich rechtzeitig Unterstützung und Beratung.

Wenn Ihr Ehemann oder Ex-Lebenspartner ausgezogen ist, aber trotzdem noch gegen Ihren Willen in die Wohnung kommt, lassen Sie ein neues Schloss anbringen. Belästigt oder bedroht er Sie in anderer Weise, so kann bei Gericht eine Schutzanordnung beantragt werden, ihm ein entsprechendes Verbot zu erteilen. Belästigungen oder Bedrohungen können z.B. auch sein: (ständige) Drohanrufe, auf der Straße verfolgen, wenn er Ihnen Unannehmlichkeiten an der Arbeitsstelle bereitet, wenn er Ihnen erpresserische Briefe schreibt. Dies gilt auch, wenn sich die Belästigungen oder Bedrohungen auf die bei Ihnen lebenden Kinder beziehen.

Lassen Sie sich juristisch beraten und unterstützen.

In schweren Fällen von Gewalt kann ein sogenannter Platzverweis ausgesprochen werden. Ein Platzverweis ist eine Anordnung des Ordnungsamtes oder der Polizei, die Wohnung zu verlassen und dieser für eine bestimmte Zeit fernzubleiben. Der Platzverweis kann auch auf das Lebensumfeld der Bedrohten wie zum Beispiel Arbeitsstelle, Schule oder Kindergarten ausgedehnt werden.

Ordnungsamt oder Polizei können einen Platzverweis aussprechen, wenn sie zu häuslichen Auseinandersetzungen gerufen werden, bei denen eine Person massiv bedroht oder misshandelt wird: in Form von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Frauenhaus, bei einer Gleichstellungsbeauftragten bzw. bei der Polizei und beim Ordnungsamt.

**Wohnungszuweisung auf Dauer während Platzverweis:**

Wenn sie eine dauerhafte Trennung wünschen, ist es notwendig, dass Sie sofort nach dem Platzverweis, bevor eine Rückkehr möglich ist, einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung stellen. Bedienen Sie sich dann der Hilfe einer Rechtsanwältin/ eines Rechtsanwalts.

## Mediation

Der Trennungsprozess ist begleitet von Enttäuschungen und Verletzungen auf beiden Seiten. Das Sorge- und Besuchsrecht für die Kinder, die Verteilung des gemeinsamen Besitzes oder die Regelung des Unterhaltes führen oftmals zu erbitterten Streitigkeiten. Beide Seiten beauftragen dann in der Regel jeweils eine Anwältin oder einen Anwalt mit der Ausfechtung der Streitpunkte vor Gericht. Mit der richterlichen Entscheidung sind die Beteiligten jedoch oft unzufrieden und fühlen sich beide als Verlierer.

Wenn Sie es aber schaffen, einvernehmliche Regelungen zu vereinbaren, wird sich das Familiengericht Ihrer Entscheidung in der Regel anschließen.

Ohne Unterstützung eines professionellen Vermittlers und Verhandlungsführers ist dies in der emotional stark belasteten Situation einer Trennung oft kaum zu schaffen. Hier kann Ihnen eine Trennungs- oder Scheidungsmediation weiterhelfen. Dabei organisiert und führt die Mediatorin bzw. der Mediator die Verhandlungen so, dass beide Seiten ihre Interessen deutlich machen können und der Umgang fair bleibt.

Ziel der Mediation ist, dass das „Scheidungspaar“ auf außergerichtlichem Wege zu einer für beide Seiten akzeptablen Vereinbarung über strittige Punkte kommt. Bei diesem Vermittlungsverfahren behalten Sie die Verantwortung und Kontrolle über Ihre Angelegenheiten. Sie vertreten Ihre Interessen selbst.

Voraussetzung für den Erfolg einer Mediation ist die Bereitschaft und die Fähigkeit beider Parteien, offen, fair und direkt miteinander zu verhandeln.

Wenn dies gewährleistet ist, ist eine Mediation meist günstiger als ein anwaltliches Streitverfahren. Denn die Kosten einer Mediation richten sich nach fest vereinbarten Stundensätzen, während sich das anwaltliche Honorar nach dem Streitwert richtet, das heißt nach dem finanziellen Wert jedes verhandelten Gegenstandes, z. B. des gemeinsamen Hauses.

Darüber hinaus kann das Paar bei einer Mediation lernen, trotz Trennung Dinge fair und in beiderseitigem Interesse miteinander auszuhandeln. Dies ist besonders nützlich, wenn das (Ex-)Paar über die gemeinsamen Kinder auch weiterhin verbunden bleibt.

Vor dem eigentlichen Beginn einer Mediation verpflichten sich beide (Ex-)Partner, alle wichtigen Daten, also auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, offen zu legen und nichts zu verheimlichen.

Dann kann die konkrete Arbeit beginnen:

- beide sammeln, jeder für sich, die Streitpunkte, die geklärt werden müssen und bringen sie in eine Rangfolge
- Verhandlung der einzelnen Streitpunkte
- große, unlösbar erscheinende Probleme werden in einzelne überschaubare Schritte zerlegt
- die ausgehandelten Regelungen können ausprobiert und bei Bedarf geändert werden.

Gelingt es dem Scheidungspaar, sich über die strittigen Punkte zu einigen, wird eine Mediationsvereinbarung erstellt. Diese lassen beide von ihren jeweiligen Rechtsanwält/innen überprüfen. Erst danach wird die Mediationsvereinbarung, ggf. nachgebessert, unterschrieben.

Bevor Sie sich für eine Mediation entscheiden, sollten Sie überprüfen, ob Sie wirklich in der Lage sind, Ihre Interessen selbst zu vertreten. Wenn Sie bisher immer nachgegeben haben und mit Ihren Bedürfnissen nie zum Zug kamen, besteht die Gefahr, dass Sie sich auch in der Mediation übervorteilen lassen. Es kann dann für Sie tatsächlich besser sein, Sie lassen Ihre Interessen gleich von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten.

Der Rahmen einer Mediation kann Ihnen andererseits auch die Chance bieten, endlich einmal eigene Interessen in der direkten Auseinandersetzung mit Ihrer/Ihrem Partner/in wahrzunehmen und durchzusetzen. Dies könnte dann ein wichtiger Schritt in eine selbstbestimmte Zukunft sein.

**Mediationen bieten Rechtsanwälte und Mediatoren aus psychosozialen Berufen an, die dafür speziell ausgebildet sind.**

Mediatoren mit Anerkennung durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) finden Sie unter Eingabe der Postleitzahl in Ihrer Nähe unter: [www.bafm-mediation.de/mediatorensuche](http://www.bafm-mediation.de/mediatorensuche)

oder unter der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Stuttgart unter: [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de)

hier unter **Anwaltssuche** und **Rechtsanwaltsregister**  
als gewünschtes Rechtsgebiet = **Mediation** auswählen

## Scheidungs Voraussetzungen

Für jede Scheidung muss ein Antrag bei Gericht gestellt werden. Sie können den Antrag nicht alleine stellen, sondern müssen das über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt tun. Wenn Sie bei einer Rechtsanwältin oder bei einem Rechtsanwalt einen Termin vereinbaren, fragen Sie am besten gleich, welche Unterlagen Sie mitbringen müssen.

Die Scheidung kann vom Familiengericht ausgesprochen werden, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind und insbesondere feststeht, dass die Ehe gescheitert ist.

Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass sie wieder hergestellt wird.

Wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen, oder einen von Ihnen die Scheidung beantragt und der andere zustimmt, wird nach einjähriger Trennung das Scheitern der Ehe vermutet.

Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere sich nicht scheiden lassen will, muss das Gericht das Scheitern der Ehe besonders feststellen. In der Regel wird trotz Weigerung eines Ehegatten, sich scheiden zu lassen, die Zerrüttung der Ehe festgestellt, wenn nach Ablauf eines Trennungsjahres ein Ehegatte nicht mehr bereit ist, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder herzustellen und auch aus objektiver Sicht nicht erwartet werden kann, dass die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen wird.

Nur in sehr seltenen Fällen ist es möglich, vor Ablauf eines Trennungsjahres eine Ehescheidung durchzusetzen. Voraussetzung ist dann, dass die Fortsetzung der Ehe für den Ehegatten, der die Scheidung beantragt, aus Gründen unzumutbar ist, die in der Person des anderen liegen.

Bei einem Scheidungsverfahren müssen das Gericht bezahlt werden und die Anwältin oder der Anwalt. Weder Richterin oder Richter noch Anwältin oder Anwalt können beliebige Preise verlangen, sondern diese sind im sogenannten Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festgelegt. Dabei sind die Anwaltskosten höher als die Gerichtskosten. Die Gebühren für eine Scheidung sind nicht immer dieselben. Es kommt darauf an, wie viel die Eheleute verdienen. Je höher das Einkommen, desto höher die Gebühren.

Jeder zusätzliche Punkt, über den Sie sich streiten, kostet zusätzlich. Ein Streit über den Unterhalt oder die Wohnung kostet eine Extragebühr. Sie ist abhängig von der Höhe der Unterhaltsforderungen bzw. der Miethöhe. In der Regel muss jeder der Eheleute die Hälfte der Gerichtskosten zahlen und die Kosten seiner Anwältin oder seines Anwaltes. Wenn bei einer einverständlichen Scheidung nur Sie eine Anwältin oder einen Anwalt genommen haben, um Kosten zu sparen, so sollten Sie nicht vergessen, schriftlich zu vereinbaren, dass jeder die Hälfte dieser Anwaltskosten trägt. Behalten Sie ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Da die Kosten nach dem oben Gesagten von Fall zu Fall verschieden sind, sollten Sie, wenn Sie es genau wissen wollen, Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt fragen. Auf jeden Fall können Sie aber von einem Mindestbetrag von ungefähr 1.600 Euro plus MWSt für beide Ehepartner zusammen ausgehen. Diese Summe basiert auf der Annahme, dass das Familieneinkommen sehr niedrig ist, dass sich die Ehepartner über alle wichtigen Punkte einig sind und dass nur ein Ehepartner eine Anwältin bzw. einen Anwalt hat.

Wenn Sie die Anwalts- und Gerichtskosten des Scheidungsverfahrens nicht selbst tragen können, gibt es die Möglichkeit einer staatlichen Unterstützung, die sogenannte „Verfahrenskostenhilfe“ – früher Prozesskostenhilfe. Dazu müssen Sie, Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt einen Antrag beim Gericht einreichen, das auch das Scheidungsverfahren durchführt. Außerdem müssen Sie ein Formular ausfüllen, Ihre monatlichen Einkünfte, Ausgaben und Ihr Vermögen angeben und die entsprechenden Belege beifügen.

Verdient ein Ehepartner allerdings genügend, so erhalten Sie keine Verfahrenskostenhilfe, sondern es muss ein sogenannter Verfahrenskostenvorschuss gezahlt werden.

Wenn Sie sich zunächst nur außergerichtlich anwaltlich beraten lassen, so kostet Sie das eine Gebühr in Höhe von maximal 190,- Euro plus MWSt (sog. Erstberatungsgebühr).

Diese Gebühren hängen sowohl von den konkreten Umständen, als auch von der Gebührenordnung der Rechtsanwälte ab. Erkundigen Sie sich bei dem Anwalt oder der Anwältin nach den Kosten für eine Beratung.

## Kosten

Haben Sie ein geringes Einkommen, besteht die Möglichkeit einer Rechtsberatung beim Amtsgericht Böblingen am dritten Donnerstag eines jeden Monats zwischen 15.00 und 17.00 Uhr. Beim Amtsgericht Leonberg jeden Montag zwischen 8.00 und 9.00 Uhr.

Wird diese durch eine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt gewährt, ist eine Gebühr von 10,- Euro zu bezahlen, die in Notfällen auch erlassen werden kann.

Rechtsschutzversicherungen bezahlen in der Regel nur dann, wenn Sie sich außergerichtlich von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten lassen. Gerichtliche Verfahren in Zusammenhang mit einer Scheidung sind in der Regel nicht im Rechtsschutz enthalten.

## Ausländische EhepartnerInnen

Wenn beide Ehepartner die gleiche ausländische Nationalität haben, gilt für die Ehescheidung das Heimatrecht. So würde zum Beispiel ein italienisches Ehepaar nach italienischem Recht von einem deutschen Familiengericht geschieden, wenn die Ehegatten in Deutschland leben.

Bei unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten sind die gesetzlichen Regelungen kompliziert. Hier sollten Sie sich bei einem Fachanwalt/ einer Fachanwältin informieren.

Gleiches gilt für die Regelung der Scheidungsfolgen. Diese können sich, je nach Staatsangehörigkeiten der Ehegatten nach deutschem Recht, nach dem Recht der Staatsangehörigkeit des einen oder anderen Ehegatten bestimmen.



## Was wird aus der gemeinsamen Wohnung?

### Mietwohnung

Ist bei einer Mietwohnung bis zur Scheidung noch nicht geklärt, was mit ihr geschehen soll oder beanspruchen Sie beide die Wohnung für sich, müssen Sie eine gerichtliche Regelung beantragen. Sind Sie sich zwar einig, wer in der Wohnung bleibt, weigert sich jedoch der Vermieter, den Mietvertrag entsprechend zu ändern, kann auch darüber ein gerichtlicher Beschluss herbeigeführt werden. Wichtig ist, dass Sie sich sofort um Ihre Entlassung aus dem Mietvertrag kümmern, wenn Sie nicht mehr in der Wohnung bleiben wollen. Sonst kann der Vermieter weiterhin Zahlungen von Ihnen verlangen. Die entsprechenden Anträge an das Gericht sollten möglichst bei der Scheidung, spätestens jedoch ein Jahr nach der Scheidung gestellt sein, sonst könnten Nachteile für Sie entstehen. Wenden Sie sich bei Problemen an Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt.

### Eigentumswohnung bzw. eigenes Haus

Gehört die Wohnung oder das Haus beiden gemeinsam, dann müssen Sie überlegen, ob Sie beide weiterhin Eigentümer bleiben wollen. Verstehen Sie sich mittlerweile überhaupt nicht mehr, müssen aber gemeinsame Entscheidungen bezüglich des Hauses oder der Wohnung treffen, kann das zu endlosen Streitereien führen. Eine Lösung ist, dass nur ein Ehepartner Eigentümer wird und den anderen ausbezahlt. Ist keine Einigung zwischen Ihnen herzustellen, kann jeder von Ihnen die öffentliche Versteigerung verlangen. Der Erlös wird dann geteilt. Das ist aber eine schlechte Lösung, weil dabei meist unter dem tatsächlichen Wert versteigert wird. Sie sollten sich deshalb wenigstens insoweit einigen, dass Sie das Haus oder die Wohnung gemeinsam verkaufen und den Erlös teilen. Wollen Sie das Haus nicht verkaufen, können Sie sich aber nicht einigen, wer in Zukunft darin wohnen soll, so müssen Sie auch hier eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Bleiben Sie in dem Haus wohnen, müssen Sie eine Nutzungsentschädigung bzw. Miete bezahlen.

## Die elterliche Sorge nach der Scheidung

Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 wird bei einem Scheidungsverfahren vom Gericht nicht mehr zwangsläufig über die Zuweisung des Sorgerechts für die gemeinsamen Kinder entschieden. Dies geschieht nur noch auf Antrag eines Elternteils hin, ihm die alleinige Sorge oder einen Teil davon zu übertragen. Stellt kein Elternteil einen Antrag, bleibt die gemeinsame Sorge während der Trennung und nach der Scheidung weiterhin bestehen.

Allerdings soll sichergestellt werden, dass sich die Eltern bewusst für die gemeinsame Sorge entscheiden. Deshalb muss im Scheidungsantrag vermerkt sein, ob minderjährige Kinder von der Scheidung betroffen sind. Denn das Gericht hat die Pflicht, die Eltern zur Ausgestaltung der elterlichen Sorge anzuhören und sie auf bestehende Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Möchten Sie die gemeinsame Sorge ausüben, ist es ratsam, mit dem anderen Elternteil eine Sorgevereinbarung zu treffen. Hierin sollte z.B. festgelegt werden, bei wem sich das Kind wann aufhält, auch wo es die Ferien und die Feiertage verbringt. Ferner sollte vereinbart sein, welcher Elternteil welche Pflichten bei der Versorgung der Kinder übernimmt und wie der Kindesunterhalt geregelt ist. Sinnvoll ist es, sich darüber zu einigen, welche Entscheidungen ein Elternteil alleine treffen kann und was gemeinsam entschieden werden muss.

Sie können diese Sorgevereinbarung auch mit Hilfe von Jugendamt, Mediator/in, Anwältin/Anwalt oder einer Beratungsstelle formulieren. Dabei werden Ihnen Probleme bewusst, die auftreten können und Sie können verbindliche Regeln aufstellen. Rechtsverbindlich wird diese Sorgevereinbarung allerdings erst, wenn sie vom Familiengericht genehmigt ist.

Üben Sie die elterliche Sorge gemeinsam aus, müssen Sie Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, gemeinsam treffen. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind z.B.: Namensbestimmung, Ausbildung, Aufenthaltsbestimmung, medizinische Eingriffe u. a. Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidet der Elternteil alleine, bei dem sich das Kind aufhält z.B. Freizeitbeschäftigung, Ernährung, Schlafenszeiten.

Die gemeinsame elterliche Sorge stellt hohe Anforderungen an die Eltern. Sie müssen in der Lage sein, Konflikte, die Sie als Paar haben, von der elterlichen Sorge zu trennen. Stellen nun Sie einen Antrag auf alleinige Sorge und der andere Elternteil stimmt dem zu, ist dieser übereinstimmende Elternwille für das Gericht verbindlich. Wenn das Kind allerdings das 14. Lebensjahr vollendet hat und dem Antrag widerspricht, muss das Gericht eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung treffen.

## **Die elterliche Sorge nach der Scheidung**

Das Familiengericht entscheidet ebenfalls, wenn der andere Elternteil dem Antrag auf Alleinsorge nicht zustimmt. Kriterien für die richterliche Entscheidung sind z.B. die Bindungen und die Wünsche des Kindes, die Kontinuität der Erziehung, Wohnverhältnisse, Erziehungseignung und Bindungstoleranz des Elternteils.

Es besteht auch die Möglichkeit, nur einen Teil der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu übertragen und für die anderen Angelegenheiten die gemeinsame Sorge auszuüben.

Sieht das Familiengericht das Kindeswohl gefährdet, kann es auch entgegen einer gemeinsamen Entscheidung der Eltern von Amts wegen ein Sorgerechtsverfahren einleiten.

## Wovon werden Sie nach der Scheidung leben?

In bestimmten Fällen muss Ihnen Ihr/e Frau/ Mann Unterhalt zahlen. Ansonsten müssen Sie für Ihren Lebensunterhalt selbst sorgen.

Das Unterhaltsrecht wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts zum 1. Januar 2008 reformiert. Für den Ehegattenunterhalt bedeutet die Reform, dass eine geschiedene Person für ihren Lebensunterhalt verstärkt selber verantwortlich ist. Das Recht des Unterhalts nach einer Scheidung geht vom Grundsatz der Eigenverantwortung aus. Dies bedeutet, dass beide Ehegatten grundsätzlich gehalten sind, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen.

Nach dem Gesetz gibt es folgende Unterhaltsansprüche:

### • **Unterhalt wegen Kindesbetreuung**

Der Elternteil, der ein Kind betreut, hat bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf einen zeitlichen „Basisunterhalt“ von mindestens drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Dieser „Basisunterhalt“ verlängert sich, so lange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die jeweiligen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. In dem Maße, in dem eine kindgerechte Betreuung durch Kindergärten, Schulen usw. gewährleistet ist, wird eine Erwerbstätigkeit erwartet.

### • **Unterhalt wegen Alters; Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen**

Für den Unterhalt wegen Alters ist keine feste Altersgrenze vorgesehen. Grundsätzlich besteht jedoch bis zur Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand eine Erwerbspflicht. Danach wird eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet. Die Altersgrenze muss aber bereits bei Ehescheidung erreicht sein.

Ein Unterhaltsanspruch wegen Krankheit oder Gebrechen kann auch gegeben sein, wenn die unterhaltsberechtigte Person schon bei der Eheschließung krank war oder die Krankheit später während der Ehe entsteht.

### • **Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit**

Wenn nach der Scheidung, nach dem Ende der Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder nach dem Wegfall sonstiger Unterhaltsansprüche eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht gefunden werden kann, bestehen Unterhaltsansprüche. Nach neuem Recht ist der in der Ehe erreichte Lebensstandard nicht mehr ohne weiteres entscheidend, ob eine Erwerbstätigkeit angemessen ist. Er ist nur noch ein Kontrollaspekt bei der Frage, ob eine bestimmte Erwerbstätigkeit nach der Scheidung als angemessen anzusehen ist und daher aufgenommen werden muss. Wer geschieden wurde, kann zudem nicht ohne weiteres erwarten, den einmal erlernten Beruf nunmehr auch wieder ausüben zu können.

## Wovon werden Sie nach der Scheidung leben?

Vielmehr muss man bereit sein, Umstellungen in Kauf zu nehmen, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen.

Ein Anspruch auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit besteht nicht mehr, wenn die geschiedene Person den eheangemessenen Lebensbedarf über eine gewisse Zeit hinweg eigenständig bestreiten und damit nachhaltig sichern konnte. In der Regel geht man davon aus, wenn die Erwerbstätigkeit ca. zwei Jahre bestand.

### • Aufstockungsunterhalt

Geht die geschiedene bedürftige Person zwar einer Erwerbstätigkeit nach, reichen die daraus erzielten Einkünfte aber nicht aus, um den vollen, eheangemessenen Unterhaltsbedarf zu decken, kann sie den Betrag verlangen, der sich aus dem vollen Unterhaltsanspruch abzüglich der erzielten Einkünfte ergibt.

### • Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Hat ein Ehegatte eine Schul- oder Berufsausbildung in Erwartung der Ehe oder während der Ehe abgebrochen oder nicht aufgenommen, besteht dieser Anspruch. In solchen Fällen soll die geschiedene Person während der Zeit der notwendigen Ausbildung, der Fortbildung und der Umschulung Unterhalt beanspruchen können, um die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern und eine angemessene Erwerbstätigkeit zu sichern. Voraussetzung ist jedoch, dass ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

## Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts

Nach dem seit 1. Januar 2008 geltenden Recht ist es verstärkt möglich, Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt der Höhe nach und zeitlich zu beschränken. Es ist daher möglich, den Unterhaltsanspruch nach und nach abzuschmelzen und schließlich vollständig in Wegfall kommen zu lassen. Hat ein Ehegatte zugunsten von Kindern und Familie auf eine eigene berufliche Karriere verzichtet, sind ihm diese Nachteile zu erstatten. Je größer diese Nachteile wiegen, desto weniger kommt eine Beschränkung in Betracht. Herabsetzung von Zahlungen und zeitliche Beschränkung von Zahlungen können miteinander kombiniert werden.

Grundsätzlich ist jeder Anspruch auf Unterhalt in dieser Weise beschränkbar. Die Interessen der Kinder sind dabei aber immer zu berücksichtigen.

## Wovon werden Sie nach der Scheidung leben?

### Wenn mehrere Personen unterhaltsberechtigt sind

Hat die unterhaltspflichtige Person wieder geheiratet, schuldet sie möglicherweise sowohl der von ihr geschiedenen Person als auch der erneut geheirateten Person Unterhalt.

Wenn die unterhaltspflichtige Person nicht in der Lage ist, allen Unterhaltsberechtigten den vollen angemessenen Unterhalt zu bezahlen, so bedeutet dies, dass sie aus ihren vorhandenen Mitteln zunächst den vorrangigen Anspruch erfüllen muss.

Den ersten Rang haben minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder bis zum Alter von einschließlich 21 Jahren, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben.

Im zweiten Rang stehen die Unterhaltsansprüche von Person, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind. Das kann nicht nur der geschiedene Ehepartner sein sondern auch die neue Lebensgefährtin oder der neue Lebensgefährte, der ein gemeinsames Kind betreut.

Zweiten Rang haben auch Personen, deren Ehe von langer Dauer war oder ist.

Im dritten Rang folgen die Ansprüche von Personen, die weder Kinder betreuen noch auf eine lange Ehedauer verweisen können.

Heiratet die unterhaltsberechtigte Person wieder oder lebt sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen, so erlischt der Unterhaltsanspruch gegenüber dem früheren Ehegatten/ der früheren Ehegattin.

## Was wird aus Vermögen und Schulden?

### Zugewinnausgleich

Wenn Sie bei Eheschließung nichts anderes vereinbart haben, leben Sie in einer sogenannten „Zugewinnsgemeinschaft“. Das bedeutet, jeder Ehepartner bleibt Eigentümer des Vermögens, das er mitgebracht hat und kann auch während der Ehe Vermögen für sich allein erwerben. Das führt dann oft dazu, dass der Ehegatte, der das Geld verdient, hohe Vermögenswerte auf seinem Konto ansammelt, während der andere Ehegatte, welcher den Haushalt führt und die Kinder versorgt, nichts hat. Da das aber ungerecht wäre, gibt es den „Zugewinnausgleich“. Das bedeutet, dass das während der Ehe angesammelte Vermögen (dazu gehören auch Grundstücke, Häuser, Wertgegenstände) zwischen beiden geteilt werden muss.

Hier sollen jetzt nicht weiter Einzelheiten über den Zugewinnausgleich erklärt werden, da das zu kompliziert wäre. In Ihrem konkreten Fall können Sie sich das von Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt ausrechnen lassen. Sie müssen dazu angeben, was jeder der beiden Ehepartner mit in die Ehe gebracht hat und zwar Guthaben und Schulden, was im Laufe der Zeit bei jedem dazugekommen ist, und wie viele Schulden jeder während der Ehe gemacht hat. Hat Ihr Ehegatte Vermögenswerte an Dritte verschenkt in der Absicht, Sie zu benachteiligen, so geben Sie auch das an.

Sie haben ein Recht darauf, über die Vermögensverhältnisse aufgeklärt zu werden (mit Belegen). Erfolgt diese Aufklärung nicht, so können Sie auf Auskunft klagen.

Nur in Ausnahmefällen, das heißt, wenn es zu großen Ungerechtigkeiten führen würde, muss zwischen den Ehepartnern kein Zugewinnausgleich stattfinden. Normalerweise muss der Zugewinn in Geld ausgeglichen werden. Ist kein Geld vorhanden, aber Wertgegenstände, muss mit den Wertgegenständen ausgeglichen werden.

Seien Sie vorsichtig, wenn Ihnen Gütertrennung vorgeschlagen wird. Das hat nämlich Auswirkungen auf den Zugewinnausgleich.

Ihre Ansprüche auf Zugewinnausgleich verjähren 3 Jahre nach rechtskräftiger Ehescheidung. Die Verjährung wird nur durch die gerichtliche Geltendmachung gehemmt, nicht durch einen persönlichen Brief.

### Gemeinsames Vermögen

Gemeinsames Vermögen ist alles, was auf den Namen von beiden läuft. Es gehört beiden und muss geteilt werden.

### Krankenversicherung

Nach der Scheidung ist die Krankenkasse Ihrer Frau/ Ihres Mannes für Sie als Nichtverdiener/in nicht mehr zuständig, nur noch für die Kinder. Es gibt aber die Möglichkeit, dass Sie sich jetzt selbst bei dieser Krankenkasse versichern. Das müssen Sie dieser Krankenkasse innerhalb eines Monats nach der Scheidung mitteilen. Die muss Sie dann als Mitglied behalten. Die Weiterversicherung ist vor allem dann von Vorteil für Sie, wenn es sich um eine Privatkasse handelt. Denn wenn Sie jetzt in eine private Krankenversicherung eintreten würden, dann hätten Sie Wartezeiten und hohe Prämien. Versichern Sie sich nun weiter in der Kasse Ihrer Frau/ Ihres Mannes, so müssen Sie natürlich die Beiträge jetzt selbst bezahlen. Sie richten sich nach Ihrem Einkommen. Unter Umständen muss Ihr/e geschiedene/r Frau/ Mann Ihre Beiträge zusätzlich zum Unterhalt bezahlen. Wenn Sie bisher über Ihre/n Frau/ Mann privat versichert waren, sollten Sie auch Seite 46 lesen.

Auf jeden Fall müssen Sie sich innerhalb eines Monats um eine eigene Krankenversicherung kümmern, da Sie sonst nicht mehr versichert sind.

Wenn Sie jetzt berufstätig sind, dann sind Sie natürlich über Ihren Arbeitgeber selbst versichert.

### Altersversorgung

Es wäre ungerecht, wenn der/ die Ehepartner/in, welche/r während der Ehe nicht oder nur teilweise erwerbstätig war, keine eigene Altersversorgung oder nur eine geringe hätte. Deshalb gibt es den Versorgungsausgleich. Er wird bei einer Scheidung automatisch vom Gericht in die Wege geleitet und zusammen mit dem Scheidungsurteil entschieden.

Ein Versorgungsausgleich wird in Ausnahmefällen nur dann nicht vorgenommen, wenn es dadurch zu Ungerechtigkeiten käme. Vom Familiengericht erhalten beide Partner einen Fragebogen, den Sie beide sorgfältig ausfüllen müssen.

Wenn Sie die Sache zu kompliziert finden, können Sie sich dabei helfen lassen von der für Sie zuständigen Versicherung oder dem Versicherungsamt bei Ihrer Stadt- und Gemeindeverwaltung. Der ausgefüllte Fragebogen wird Ihnen beiden gegenseitig zugesandt. Überprüfen Sie, ob alles stimmt und ob alles vollständig ausgefüllt ist. Wird der Fragebogen nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt, sollten Sie mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt reden oder bei Gericht nachhaken. Wenn Sie es eilig haben mit der Scheidung, sollten Sie dafür sorgen, dass der Versorgungsausgleich zügig vorangeht, denn ohne dass dieser abgeschlossen ist, können Sie nicht geschieden werden.



## Krankenversicherung und Altersversorgung

Nur in Ausnahmefällen ist eine Scheidung vor der Klärung des Versorgungsausgleiches möglich. Sind beide Fragebögen ausgefüllt und zurückgegeben, bekommen Sie einen „Versicherungsverlauf“. Achten Sie darauf, dass Sie denjenigen Ihrer Frau/ Ihres Mannes auch bekommen und überprüfen Sie ihn.

In manchen Fällen kann das Gericht den Versorgungsausgleich nicht gleich im Scheidungsverfahren erledigen. Dann müssen Sie, wenn Sie im Rentenalter sind, einen Antrag beim Familiengericht auf Durchführung des Versorgungsausgleiches stellen. In diesem Fall sollten Sie alle diesbezüglichen Unterlagen sorgfältig aufbewahren. Dieser Versorgungsausgleich, der erst im Rentenalter gemacht wird, ist jedoch unsicherer als der, der im Scheidungsverfahren durchgeführt wird. Wenn der Versorgungsausgleich nicht gleich gemacht werden kann, besteht deshalb die Möglichkeit, dass Ihr/e Frau/ Mann Ihnen bei der Scheidung eine Abfindung zahlt. Besprechen Sie das mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt. Zahlt sie/ er diese Abfindung nicht freiwillig, können Sie bei Gericht einen Antrag stellen.

Wenn Ihnen ein Vertrag vorgeschlagen wird, in dem Sie auf den Versorgungsausgleich verzichten sollen, so müssen Sie sich das sehr gut überlegen. Denn Sie verzichten damit nicht nur auf die Rente, was an sich schon ein weitreichender Entschluss ist, sondern beenden damit auch die Zugewinngemeinschaft, außer Sie schreiben ausdrücklich in den Vertrag hinein, dass die Zugewinngemeinschaft weiter bestehen soll.

**Achtung:** Sowie Sie den Antrag auf Scheidung beim Gericht gestellt haben, müssen Sie sich selbst um die Fortführung Ihrer Altersversorgung kümmern, d.h. Sie müssen ab jetzt Ihre Beiträge selbst bezahlen. Unter Umständen können Sie aber diese Beträge zusätzlich zum Unterhalt verlangen.

### Unfallversicherung

Bei einem Einzelvertrag gibt es keine Änderungen. Sind mehrere Familienmitglieder gemeinsam in einer Familienpolice versichert, bleibt der Vertrag nach einer Trennung oder Scheidung rechtlich bestehen. Das bedeutet: Der Vertragspartner muss für die Dauer der vereinbarten Laufzeit die Gesamtprämie bezahlen. Hier empfiehlt sich eine Abtrennung einzelner Familienangehöriger.

### Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

Neben dem reinen Risikobeitrag für die Unfallversicherung entsteht hier im Laufe der Zeit - ähnlich wie in der Kapitallebensversicherung - ein Deckungskapital, das im Rahmen des Zugewinnausgleichs berücksichtigt wird.

### Privathaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz gilt nur für die Personen, auf deren Namen der Versicherungsschein bzw. die Police abgeschlossen wurde. Bis zur Scheidung genießt der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin unentgeltlichen Versicherungsschutz. Eine bloße Trennung der Partner ohne Scheidung ändert nichts am Versicherungsschutz. Bislang mitversicherte minderjährige, unverheiratete Kinder bleiben nach der Scheidung - unabhängig davon, wer das Sorgerecht hat - weiterhin mitversichert.

### Hausratversicherung

Versichert ist immer nur der Hausrat des Versicherungsnehmers. Eine Scheidung führt nicht automatisch zu einer Vertragsaufspaltung.

- Zieht die/ der nicht versicherte Partner/in aus, besteht in deren/ dessen neuer Wohnung kein Versicherungsschutz.
- Zieht die/ der versicherte Partner/in aus der bisher gemeinsamen Wohnung aus, nimmt sie/ er den Versicherungsschutz in ihre/ seine neue Wohnung mit. Für individuelle Informationen sollten Sie ein persönliches Beratungsgespräch führen.

## Namensänderung

### Name der Frau/ des Mannes

Falls der Ehe name der Name des geschiedenen Partners war, hat der andere Partner vielleicht den Wunsch, wieder den Geburtsnamen zu führen. Nach der rechtskräftigen Scheidung kann der Betroffene dazu ein Namensänderungsverfahren durchführen. Zuständig ist das Standesamt, bei dem das Scheidungsurteil vorgelegt werden muss und die Namensänderung gegen eine Gebühr vollzogen wird.

### Familiename der Kinder

Nach einer Scheidung tragen die Kinder zwingend den früheren Ehenamen der Eltern weiter.

Falls Sie wieder heiraten und einen neuen Ehenamen (Ihren eigenen Namen oder den Ihrer/Ihres neuen Partnerin/Partners) bestimmen, gibt es die Möglichkeit, dass Ihre Kinder aus erster Ehe diesen neuen Namen ebenfalls führen. Voraussetzung dafür ist, dass der andere Elternteil der Umbenennung zustimmt. Die Einwilligung des anderen leiblichen Elternteils kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn die Namensänderung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, ist seine Einwilligung in die Namensänderung erforderlich.

Um die Bindungen des Kindes an den nichtsorgeberechtigten Elternteil zu berücksichtigen, kann das Kind auch einen Doppelnamen erhalten, der sich aus dem in der „Stieffamilie“ geführten Namen und dem bisherigen Familiennamen des Kindes, d. h. aus dem Familiennamen des anderen Elternteils, zusammensetzt.

*Brief A  
an  
Ihren Mann/  
Ihre Frau.*

*Vergessen  
Sie nicht ein  
Doppel für  
sich selbst!*

. . . . (Ihre Adresse)

. . . . (Adresse Ihres Mannes/ Ihrer Frau)

. . . . (Datum)

Damit es keine Unklarheiten gibt, möchte ich Dir hiermit mitteilen, dass ich ab jetzt von Dir getrennt leben werde.

Solange wir noch beide in derselben Wohnung wohnen, wird aus dem bisherigen Schlafzimmer mein Zimmer, Dir steht das bisherige Wohnzimmer zur Verfügung.

Ich werde in Zukunft nicht mehr den Haushalt für Dich führen, d. h., ich werde weder für Dich einkaufen noch für Dich kochen, noch Deine Wäsche waschen und bügeln, noch Dein Zimmer in Ordnung halten.

. . . . (Unterschrift)

Am besten schicken Sie diesen Brief per Einschreiben. Die obige Aufteilung ist von uns natürlich nur als Beispiel gedacht. Sie können das auch ganz anders machen.

## Musterbriefe

*Brief B  
an Ihren  
Vermieter*

*Vergessen  
Sie nicht ein  
Doppel für  
sich selbst!*

Geburtsurkunde  
Heiratsurkunde  
Ausweispapiere  
Zeugnisse  
Sparbücher  
Krankenversichertenkarte  
Impfpass  
Lohnsteuerkarte  
Versicherungspolizen  
Schecks  
Kontoauszüge  
Anmeldebestätigung vom  
Einwohnermeldeamt  
Kfz-Papiere  
Garantiescheine für Dinge, die Sie  
in letzter Zeit gekauft haben  
Mietvertrag  
usw.

. . . . (Ihre Adresse)

. . . . (Adresse des Vermieters)

. . . . (Datum)

Sehr geehrte(r) Frau (Herr) . . .  
(Name des Vermieters bzw. der  
Vermieterin)

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich am  
. . . (Datum) aus der Wohnung . . .  
(Adresse der Ehewohnung) ausgezogen  
bin (bzw. ausziehen werde).

Ich habe mich von meinem Ehemann/  
meiner Ehefrau getrennt.

Ich möchte Sie deshalb bitten, mich  
aus dem Mietvertrag zu entlassen und  
das Mietverhältnis nur noch mit meinem  
Mann/ meiner Frau fortzusetzen.  
Bitte schicken Sie mir Ihr Einverständnis  
schriftlich zu.

Mit bestem Dank und freundlichen  
Grüßen

. . . (Ihre Unterschrift)

*Liste C*

*Wichtige  
Unterlagen*

Diese Liste ist natürlich nicht voll-  
ständig.  
Sie soll Ihnen lediglich Anregungen  
und Beispiele für Ihre eigene,  
persönliche Liste geben.

*Brief D  
an das  
Sozialamt/  
Jobcenter.*

*Vergessen  
Sie nicht ein  
Doppel für  
sich selbst!*

. . . . (Ihre Adresse)

. . . . (Adresse des Sozialamtes/  
Jobcenters)

. . . . (Datum)

Bezug: Ihr Ablehnungsbescheid vom  
. . . . (Datum)  
Aktenzeichen Nr. . . . .

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich gegen Ihren oben ge-  
nannten Bescheid Widerspruch ein.  
Eine Begründung werde ich sobald als  
möglich nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

. . . . (Ihre Unterschrift)

## Musterbriefe

*Brief E  
an Ihre Bank  
zwecks  
Entlassung  
aus einem  
Darlehens-  
vertrag.*

*Vergessen  
Sie nicht ein  
Doppel für  
sich selbst!*

... (Adresse der Frau)  
... (Adresse des Mannes)

... (Adresse des Finanzamtes)  
... (Datum)

Betrifft: Steuernummer ...

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bitten, eine eventuelle Steuer-  
rückzahlung je zur Hälfte auf die  
beiden unten genannten Konten  
zu überweisen:

... (Adresse der Frau) ... (Ihre  
Kontonummer), ... (Name und  
Bankleitzahl der Bank) und ...  
(Adresse des Mannes) ... (Konto-  
nummer) ... (Name und Bankleit-  
zahl der Bank)

Außerdem möchten wir Sie darum  
bitten, jedem von uns ein Exemplar  
des Steuerbescheides zuzuschi-  
cken.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

...  
(Unterschrift beider Ehepartner)

... (Ihre Adresse)

... (Adresse von Ihrem Mann/  
Ihrer Frau)

... (Adresse des Kreditgebers)

... (Datum)

Betrifft: Darlehensvertrag Nr. ...

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir haben miteinander vereinbart,  
dass, ... (Name Ihres Mannes/  
Ihrer Frau), die Schulden aus dem  
obigen Vertrag in Zukunft allein  
übernimmt. Schicken Sie uns bitte  
Ihr schriftliches Einverständnis, dass  
ich, ... (Ihr Name), aus dem Ver-  
trag entlassen werde.

Mit verbindlichem Dank und freund-  
lichen Grüßen

... (Ihre Unterschrift)

*Schreiben F  
an das  
Finanzamt.*

*Vergessen  
Sie nicht ein  
Doppel für  
sich selbst!*

*Schreiben G  
Vereinbarung  
zwecks Frei-  
haltung von  
Inanspruch-  
nahme aus  
Kreditvertrag.*

*Vergessen  
Sie nicht ein  
Doppel für  
sich selbst!*

### Vereinbarung

. . . . (Adresse Ihres Mannes  
Ihrer Frau)  
. . . . (Ihre Adresse)

Herr/Frau . . . .  
verpflichtet sich, . . . . (Ihr Name)  
von sämtlichen finan-  
ziellen Nachteilen freizuhalten,  
die ihr durch das Realsplitting  
entstehen. . . . (Ihr Name) erklärt  
dafür ihre/ seine Zustimmung zum  
Realsplitting.

Außerdem verpflichtet sich Herr/  
Frau . . . . ,  
. . . . (Ihr Name) anteilig an den  
Steuervorteilen zu beteiligen, die  
sich aus dem Realsplitting ergeben.  
Es wird ihr jeweils eine Kopie des  
Steuerbescheides zugeschickt.

. . . .  
(Unterschrift beider Ehepartner)

### Vereinbarung

. . . . (Ihre Adresse)  
. . . . (Adresse Ihres Mannes/  
Ihrer Frau)

. . . . (Datum)

Wir schließen folgende  
Vereinbarung:

. . . . (Name Ihres Mannes/  
Ihrer Frau) verpflichtet sich für die  
Zukunft, . . . . (Ihr Name) von der In-  
anspruchnahme durch . . . . (Adres-  
se des Kreditgebers) aus dem Kre-  
ditvertrag Nr. . . . . freizuhalten.

. . . .  
(Unterschrift beider Ehepartner)

*Schreiben H  
Vereinbarung  
zum Real-  
splitting.*

*Vergessen  
Sie nicht ein  
Doppel für  
sich selbst!*







---



**Teil III**

**Rat und Hilfe**

	Seite
Ämter für Soziale Dienste, Landkreis Böblingen.....	82
Amtsgericht Böblingen, kostenlose Rechtsberatung.....	85
Agentur für Arbeit Stuttgart, Dienststelle Böblingen.....	88
Arbeitskreis alleinstehender Mütter und Väter e.V.....	91
BeFF – Berufliche Förderung von Frauen .....	88
Beratungsstellen für Jugend-, Ehe- und Lebensfragen .....	78
Caritas .....	84
Deutscher Kinderschutzbund .....	90
Deutsches Müttergenesungswerk.....	91
Diakonie .....	81
Evangelische Betriebsseelsorge .....	84
Familienbildungsstätte Herrenberg .....	91
Frauen- Gleichstellungsbeauftragte im Landkreis Böblingen.....	85
Frauen- und Kinderschutzhause im Landkreis Böblingen.....	81
Haus der Familie Sindelfingen.....	91
Katholische Betriebsseelsorge .....	84
Mediation.....	85
MOBILE, Steinbeis-Beratungszentrum.....	87
Offener Treff für Alleinerziehende .....	91
Pro Familia .....	79

**Alphabetisches Adressenverzeichnis**

	Seite
Schuldnerberatung .....	84
Selbsthilfegruppen.....	90
Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen.....	90
Thamar – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt.....	80
Telefonseelsorge .....	80
Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. ....	89
Volkshochschulen.....	89

## Psychologische Beratung und Soziale Dienste

### Beratungsstellen für Jugend-, Ehe- und Lebensfragen

getragen vom Landkreis Böblingen und der Evang. und Kath. Kirche

#### Böblingen

Waldburgstraße 19, 71032 Böblingen

Telefon 07031 / 22 30 83

Telefax 07031 / 23 23 64

#### Herrenberg

Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg

Telefon 07032 / 24 0 83

Telefax 07032 / 22 0 68

#### Leonberg

Rutesheimer Straße 50/1, 71229 Leonberg

Telefon 07152 / 3 37 89 - 30

Telefax 07152 / 3 37 89 - 31

#### Sindelfingen

Corbeil-Essonnes-Platz 6, 71063 Sindelfingen

Telefon 07031 / 43 57 78 0

Telefax 07031 / 43 57 78 50

E-Mail: [beratungsstelle-sindelfingen@lrabb.de](mailto:beratungsstelle-sindelfingen@lrabb.de)

Ein Team von psychologischen und sozialpädagogischen sowie anderen therapeutischen Fachkräften bietet Ihnen Beratung und psychotherapeutische Hilfe an.

#### Zu uns kommen

- Eltern mit Kindern,  
wenn Entwicklungsauffälligkeiten vorliegen, bei Kontaktschwierigkeiten, Unsicherheiten und Ängsten, bei körperlichen Beschwerden, die durch psychische Probleme mit verursacht sind, bei Leistungsstörungen und Schulversagen, bei allgemeinen erzieherischen Problemen etc.
- Jugendliche,  
wenn sie Probleme mit den Eltern, mit der Schule, mit dem Freund oder der Freundin oder mit sich selbst haben
- Paare  
mit Schwierigkeiten in der Partnerschaft sowie mit Konflikten bei Trennung und Scheidung

## Psychologische Beratung und Soziale Dienste

- Einzelpersonen,  
bei akuten Krisen und persönlichen Problemen in allen Lebensphasen, z.B. depressiven Verstimmungen und psychosomatischen Beschwerden, Ängsten und Selbstwertproblemen
- Familien,  
mit allen Fragen und Konflikten, die die Familie betreffen.

Sollten Sie weitere Hilfen benötigen, die wir nicht mehr selbst leisten können, informieren wir Sie und vermitteln Kontakte zu speziellen therapeutischen Fachkräften und Einrichtungen.

### **Pro Familia - Deutsche Gesellschaft für Sexualpädagogik, Sexualberatung und Familienplanung e. V. Beratungsstelle Böblingen**

Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen  
Telefon 07031 / 67 80 05  
Telefax 07031 / 67 80 07  
E-Mail: [boeblingen@profamilia.de](mailto:boeblingen@profamilia.de)  
Internet: [www.profamilia-boeblingen.de](http://www.profamilia-boeblingen.de)

Die PRO FAMILIA-Beratungsstelle bietet Frauen, Männern und Paaren (mit und ohne Kinder), die Probleme in ihrer Partnerschaft/Ehe haben, die an Trennung oder Scheidung denken, bzw. sich bereits entschieden haben, Einzel- und Paargespräche an. Unsere Berater/Beraterinnen haben therapeutische/beraterische Ausbildungen und sind an die Schweigepflicht gebunden.

Beratung zu Problemen in der Partnerschaft/Ehe bedeutet für uns:

- Unterstützung bei der Klärung der Probleme in der Partnerschaft
- Finden neuer, konstruktiver Lösungsmöglichkeiten bei Konflikten.

Beratung zu Trennung und Scheidung bedeutet für uns:

- Informationen und Gespräche zur Klärung in allen Phasen des emotionalen Trennungs- und Scheidungsprozesses
- Beratung und Hilfen für Alleinstehende

### Telefonseelsorge

Telefon 08 00 1 11 01 11  
(gebührenfrei)  
Tag und Nacht

Die MitarbeiterInnen bei der Telefonseelsorge halten das Telefon rund um die Uhr besetzt, um für Menschen in Not das Gespräch zu ermöglichen.

In der Trennungsproblematik, die sehr aufwühlend sein kann, können dort alle zwiespältigen Gefühle ausgesprochen werden. Die MitarbeiterInnen bemühen sich behutsam und konkret mit den Betroffenen ihre jeweilige Situation zu betrachten, sie zu verstehen ohne in eine Richtung zu drängen. Es gehört auch Mut dazu, sich zu trennen. Eine Frau, die vielleicht geschlagen wird und nicht weiß, wie es nach einer Scheidung für sie und die Kinder weitergeht, braucht möglicherweise ganz unterschiedliche Unterstützung, um einen notwendigen Schritt zu tun. Bei der Telefonseelsorge wird sie Anteilnahme für ihre Situation finden und darüber hinaus Klärung und eine Begleitung bei dem, wonach sie für sich selber sucht oder was sie für sich für gut befunden hat. Im Notfall kann die Telefonseelsorge Auskunft über Soforthilfe und ganz konkrete Schritte geben. Das Gespräch mit den MitarbeiterInnen bei der Telefonseelsorge kann zur Ermutigung und zur Klärung der momentanen Lage helfen.

### thamar

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt  
Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen

Außenstelle Leonberg  
Rutesheimer Str. 50/1, 71229 Leonberg

Telefon 07031 / 22 20 66  
Telefax 07031 / 22 20 63  
E-Mail: [beratungsstelle@thamar.de](mailto:beratungsstelle@thamar.de)  
Internet: [www.thamar.de](http://www.thamar.de)

Thamar bietet Beratung und Unterstützung für Mädchen, Jungen und Frauen, denen sexuelle Gewalt angetan wurde. Wir beraten Eltern und Bezugspersonen von betroffenen Kindern und arbeiten vertraulich.



## Psychologische Beratung und Soziale Dienste

Unsere Arbeitsschwerpunkte:

- Beratung für Mädchen, Jungen und Frauen, denen sexuelle Gewalt angetan wurde
- Beratung für Eltern und Bezugspersonen von betroffenen Kindern
- Online-Beratung: Email und Einzelchat [www.thamarhilfeclick.de](http://www.thamarhilfeclick.de)
- Unterstützung in Strafprozessen
- Therapeutische Arbeit mit Einzelnen oder in Gruppen
- Fachberatung und Supervision
- Notruf
- Prävention: Informations- und Präventionsveranstaltungen für Eltern, Fachleute, Schulklassen, Mädchengruppen
- Mädchenstärkungsgruppen

### Frauen- und Kinderschutzhaus Kreis Böblingen

Verein Frauen helfen Frauen e.V.  
Postfach 111, 71043 Sindelfingen  
Telefon 07031 / 81 10 80  
Telefax 07031 / 81 10 90  
Email: [info@frauenhausbb.de](mailto:info@frauenhausbb.de)  
Internet: [www.frauenhausbb.de](http://www.frauenhausbb.de)

Schutz, Beratung und Unterkunft für Frauen mit und ohne Kinder (Jungen bis 12 Jahre), die von häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind.

### Kreisdiakoniestelle

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen  
Schuldnerberatung  
Landhausstraße 58, 71032 Böblingen  
Telefon 07031 / 21 65 10  
Telefax 07031 / 21 65 99

### Soziale Dienste des Landkreises und der Großen Kreisstädte

Der Soziale Dienst hilft u.a. bei Problemen in Zusammenhang mit

- Ihrer Partnerschaft und Familie (wie Ehekrisen, Trennung, Erziehungsprobleme)
- Ihrer finanziellen Situation (z.B. Schulden)
- Ihrer Arbeit (wie Arbeitslosigkeit, Kündigung, Arbeitssuche)

#### Landratsamt Böblingen

Parkstraße 16, 71034 Böblingen  
[www.landkreis-boeblingen.de](http://www.landkreis-boeblingen.de)

#### Kreissozialamt

- |                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| • Sozialamt            | Telefon 07031 / 663-1303 |
| • Soziale Hilfen       | Telefon 07031 / 663-1303 |
| • Schuldnerberatung    | Telefon 07031 / 663-1651 |
| • Wohngeldbehörde      | Telefon 07031 / 663-1332 |
| • Sozialer Dienst      | Telefon 07031 / 663-1303 |
| • Mutter-Kind-Programm | Telefon 07031 / 663-1289 |

#### Kreisjugendamt

Telefon 07031 / 663-1397

- Pfllegschaften/Vormundschaften Telefon 07031 / 663-1994

Soziale Dienste des Kreisjugendamtes:

71034 Böblingen, Calwerstr. 7  
Telefon 07031 / 663-1368

71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 6  
Telefon 07031 / 86 85 0

71083 Herrenberg, Berliner Str. 1  
Telefon 07032 / 79 72 0

71229 Leonberg, Rutesheimer Str. 50/2A  
Telefon 07152 / 60 46 0

## Recht und Beratung

### **Stadt Böblingen**

Rathaus, Marktplatz 16, 71032 Böblingen

Familienpass-Stelle:

A-R Telefon 07031 / 669 2352

S-Z Telefon 07031 / 669 2456

Wohngeld-Stelle:

A-E Telefon 07031 / 669 2451

F-O Telefon 07031 / 669 2457

P-Z Telefon 07031 / 669 2458

### **Stadt Herrenberg - Amt für soziale Dienste**

Rathaus, Marktplatz 5, 71083 Herrenberg

Telefon 07032 / 924 214 / -397

Telefax 07032 / 924 4 150

Email.: [sozialesdienste@herrenberg.de](mailto:sozialesdienste@herrenberg.de)

Beratung und Information in sozialen Angelegenheiten, Wohngeld, Rentenangelegenheiten, Seniorenarbeit

### **Stadt Leonberg**

Rathaus, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

Amt für Jugend-, Familie und Schule

- Sozialer Dienst Telefon 07152 / 990 2423
- Wohnungsamt Telefon 07152 / 990 2434
- Familienpass-Stelle Telefon 07152 / 990 2433

### **Stadt Sindelfingen - Amt für soziale Dienste**

#### **Erstberatung**

Rathaus, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen

Amt für Soziale Dienste	Telefon 07031 / 94 326
Erstberatung	Telefon 07031 / 94 326 / 356
Wohngeldstelle	Telefon 07031 / 94 589
Berechtigungskarte	Telefon 07031 / 94 368
Platzverweis	Telefon 07031 / 94 356
Wohnungsvermittlungsstelle	Telefon 07031 / 94 324

### **CARITAS Schwarzwald-Gäu**

Zentrum Böblingen  
Hanns-Klemm-Straße 1 A (Postanschrift)  
Calwer Straße 35 (Kundeneingang)  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 64 96 0  
Telefax 07031 / 64 96 25  
Email: boeblingen@caritas-schwarzwald-gaeu.de

### **Katholische Betriebsseelsorge**

Walter Wedl  
Sindelfinger Straße 14, 71032 Böblingen  
Telefon 07031 / 66 07 50  
Telefax 07031 / 66 07 59  
E-Mail: boeblingen@betriebsseelsorge.de

### **Evangelische Betriebsseelsorge**

Pfarrer Hartmut Zweigle  
Vaihinger Straße 24, 71063 Sindelfingen  
Telefon 07031 / 22 26 08  
Telefax 07031 / 23 33 67  
E-Mail: BetriebsseelsorgeBB@KircheBB.de

### **Schuldnerberatung**

#### • **Landratsamt Böblingen**

Parkstraße 16, 71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1651  
Telefax 07031 / 663-1919

#### • **Kreisdiakoniestelle**

Landhausstraße 58, 71032 Böblingen  
Telefon 07031 / 21 65 10  
Telefax 07031 / 21 65 99

## Recht und Beratung

### **Amtsgericht Böblingen**

Rechtsberatung  
Steinbeisstraße 7, 71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 13-0

### **Mediation im Kreis Böblingen**

siehe unter: [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de) (Rechtsanwaltskammer Stuttgart) oder unter:  
[www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de) (Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation BAFM)

### **Deutsches Familienrechtsforum e.V. Mediationszentrum**

Hausmannstraße 6, 70188 Stuttgart  
Telefon 0711 / 23 33 99

### **Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Böblingen**

Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Böblingen  
Carmen Meola  
Parkstraße 16, 71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1222  
Telefax 07031 / 663-1907  
E-Mail: [c.meola@lrabb.de](mailto:c.meola@lrabb.de)  
Internet: [www.gleichstellung.landkreis-boeblingen.de](http://www.gleichstellung.landkreis-boeblingen.de)

Familien- und Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Böblingen  
Angelika Baur  
Marktplatz 16, 71032 Böblingen  
Telefon 07031 / 669-2371  
Telefax 07031 / 669-646  
E-Mail: [baur@boeblingen.de](mailto:baur@boeblingen.de)  
[www.boeblingen.de](http://www.boeblingen.de)

Frauenbeauftragte der Stadt Herrenberg  
Birgit Kruckenberg-Link  
Marktplatz 5, 71083 Herrenberg  
Telefon 07032 / 92 43 63  
Telefax 07032 / 92 43 32  
E-Mail: [frauenbeauftragte@herrenberg.de](mailto:frauenbeauftragte@herrenberg.de)  
[www.herrenberg.de](http://www.herrenberg.de)

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Leonberg  
Erika Schmidt-Steiger  
Belforter Platz 1, 71229 Leonberg  
Telefon 07152 / 990 10 20  
Telefax 07152 / 990 10 90  
E-Mail: sms@leonberg.de  
www.leonberg.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Sindelfingen  
Karin Grund  
Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen  
Telefon 07031 / 94 701  
Telefax 07031 / 94 610  
E-Mail: karin.grund@sindelfingen.de  
www.sindelfingen.de

Als kommunale **Frauen- Gleichstellungsbeauftragte** vertreten wir die Interessen von Frauen in Städten, Landkreisen und Gemeinden. Gemeinsam mit vielen Kolleginnen im ganzen Bundesgebiet ist unser Ziel und Auftrag die aktive Verwirklichung des im Grundgesetz festgelegten Gleichheitsgebots.

**„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (Artikel 3, Abs. 2)**

Als kommunale Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte decken wir bestehende Benachteiligungen von Frauen auf und initiieren Veränderungen innerhalb von Verwaltung und Kommunen.

### **Wir begreifen kommunale Frauenpolitik**

als Auftrag, frauendiskriminierenden Strukturen durch geeignete Maßnahmen entgegenzutreten.

### **Wir arbeiten**

als Interessenvertreterinnen von Bürgerinnen und kommunalen Mitarbeiterinnen.

### **Wir zeigen**

gesellschaftliche Benachteiligung von Frauen auf und wirken auf politische und strukturelle Veränderungen hin.

### **Wir ermutigen**

Frauen sich gegen Diskriminierungen zu wehren und sich an den eigenen statt an männlichen Normen zu orientieren.

### **Wir vernetzen**

die Interessen von Frauen und vermitteln zwischen Bürgerinnen, Verwaltung und Politik.

### **Wir entwickeln**

## Arbeit und Weiterbildung

Konzepte zur Chancengleichheit und initiieren Projekte, die die Lebenssituation von Mädchen und Frauen in den Mittelpunkt rücken.

### **Wir informieren**

in Veranstaltungen und Publikationen über frauenrelevante Themen.

### **Wir nehmen Stellung**

zu frauenpolitischen Fragen, prüfen Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen und bringen Änderungsvorschläge ein.

### **Wir kooperieren**

mit regionalen und überregionalen Institutionen und Organisationen und arbeiten landes- und bundesweit mit anderen Frauen- Gleichstellungsbeauftragten zusammen.

### **Wir beraten und unterstützen**

Mädchen und Frauen, vermitteln Kontakte zu anderen Fach- und Beratungsstellen oder Ämtern.

Nähere Informationen bei den Frauen- Gleichstellungsbeauftragten.

## **Steinbeis-Beratungszentrum MOBILE**

Uferstraße 25, 71032 Böblingen

Telefon 07031 / 43 51 43

E-Mail: [boner-schilling@mobile-bb.de](mailto:boner-schilling@mobile-bb.de)

Internet: [www.mobile-bb.de](http://www.mobile-bb.de)

Für Frauen und Männer zwischen Beruf und Privatleben

Berufliches wird blitzschnell privat. Privates kann Berufliches belasten. Beruflicher und privater Bereich beeinflussen sich bewusst oder unbewusst gegenseitig. So wirken sich Arbeitsüberlastungen, Karriereschritte, Umstrukturierungen unmittelbar wahrnehmbar oder unterschwellig auf den privaten Bereich aus. Umgekehrt stören und beeinflussen private Konflikte und Schwierigkeiten den Erwerbsbereich. Wer muss wann, was und wie tun, damit zwei so unterschiedliche Systeme wie Privatleben/Familie und Berufsalltag gut zu organisieren sind.

Wir stehen Ihnen mit unserem Know-How zur Verfügung und bieten individuelle Beratung oder Coaching:

- Wenn Sie nach Trennung und Scheidung beruflich und persönlich Ihren Weg suchen
- Wenn Sie im Job nicht mehr klar sehen vor lauter Anforderungen
- Wenn Sie weder vor noch zurück kommen
- Wenn der berufliche Weg noch nicht oder nicht mehr sichtbar ist
- Wenn Ihnen familiär und/oder beruflich alles über den Kopf wächst
- Wenn Beruf und Privatleben nicht mehr unter einen Hut passt

### **Agentur für Arbeit Stuttgart**

#### **Dienststelle Böblingen**

Calwer Straße 6, 71034 Böblingen

Telefon 07031 / 213-3

Beauftragte für Chancengleichheit:

Agentur für Arbeit Stuttgart, Neckarstraße 155, Telefon 0711 / 920 23 06

### **BeFF – Berufliche Förderung von Frauen e.V.**

#### **Kontaktstelle Frau und Beruf**

Lange Str. 51, 70174 Stuttgart

Telefon 0711 / 26 34 570

Telefax 0711 / 26 34 57 29

E-Mail: [info@beff-frauundberuf.de](mailto:info@beff-frauundberuf.de)

Internet: [www.beff-frauundberuf.de](http://www.beff-frauundberuf.de)

Das Angebot umfasst:

- Beratungsgespräche zur beruflichen Orientierung, zur Qualifizierung, zum beruflichen Wiedereinstieg und Umstieg
- Bewerbungsberatung
- Coaching - begleitende Beratung bei Konflikten im beruflichen Alltag
- Existenzgründungsberatung
- Kurse und Seminare zur Berufswegplanung, zur Planung des beruflichen Wiedereinstiegs, zu Bewerbungen etc.

Beratungsgespräche für Frauen außerhalb Stuttgarts können nur bei freien Kapazitäten angeboten werden.

Die Kursangebote sind offen für alle Frauen, die Gebühren sind dem Kursprogramm zu entnehmen, das unentgeltlich bei BeFF angefordert werden kann.

### **VBM-Verband Berufstätiger Mütter**

Postfach 290426, 50525 Köln

Telefon 01803 / 221 826 (12 Ct./Minute aus dem dt. Festnetz)

Internet: [www.vbm-online.de](http://www.vbm-online.de)



## Weitere Adressen

### **Volkshochschulen im Landkreis Böblingen**

VHS Sindelfingen / Böblingen  
Im Höfle, 71032 Böblingen  
Telefon 07031 / 64 00 0  
Telefax 07031 / 64 00 49  
Email.: [info@vhs-aktuell.de](mailto:info@vhs-aktuell.de)  
Internet: [www.vhs-aktuell.de](http://www.vhs-aktuell.de)

VHS Herrenberg  
Tübinger Straße 40, 71083 Herrenberg  
Telefon 07032 / 27 03 0  
Telefax 07032 / 27 03 27  
Email.: [anmeldung@vhs.herrenberg.de](mailto:anmeldung@vhs.herrenberg.de)  
Internet: [www.vhs.herrenberg.de](http://www.vhs.herrenberg.de)

VHS Leonberg  
Neuköllner Straße 3, 71229 Leonberg  
Telefon 07152 / 30 99 30  
Telefax 07152 / 30 99 10  
Email.: [vhs@leonberg.de](mailto:vhs@leonberg.de)

### **Verband alleinerziehende Mütter und Väter Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Haußmannstr. 6, 70195 Stuttgart  
Telefon 07 11 / 24 84 71 18  
Telefax 07 11 / 24 84 71 19  
E-Mail: [vamv-bw@web.de](mailto:vamv-bw@web.de)  
Internet: [www.vamv-bw.de](http://www.vamv-bw.de)

telefonische Beratung für Mütter und Väter, die ihre Kinder alleine erziehen.

### **Deutscher Kinderschutzbund**

Kreisverband Böblingen e.V.  
Schlossberg 3, 71032 Böblingen  
Telefon 07031 / 25 200  
Telefax 07031 / 22 10 76  
Email: [info@kinderschutzbund-boeblingen.de](mailto:info@kinderschutzbund-boeblingen.de)

- Begleiteter Umgang
- Vorkindergartengruppen
- Babysittervermittlung
- Kinder- und Familienzentrum Maichingen
- Flexible Nachmittagsbetreuung / Sindelfingen

### **Tages- und Pflegeeltern e.V.**

Kreis Böblingen  
Untere Burggasse 1, 71063 Sindelfingen  
Telefon 07031 / 2 13 71 0  
Telefax 07031 / 2 13 71 20  
E-Mail: [info@tupf.de](mailto:info@tupf.de)  
Internet: [www.tupf.de](http://www.tupf.de)

Beratung und Vermittlung von Eltern, Tagespflegepersonen und Erziehungsstellen, Weiterbildung und Beratung in der Tages-, Vollzeit- und Bereitschaftspflege.

### **Kontaktbüro Selbsthilfegruppen**

Gesundheitsamt Landratsamt Böblingen  
Parkstraße 4, 71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663 1751  
Telefax 07031 / 663 1773  
E-Mail: [m.rehlinghaus@lrabb.de](mailto:m.rehlinghaus@lrabb.de)

Telefonische Sprechzeiten:

Di 8:30 - 10:00 Uhr  
Do 16:00 - 18:00 Uhr  
Fr 10:30 - 12:00 Uhr

## Weitere Adressen

### **Arbeitskreis Alleinstehender Mütter und Väter e.V.**

Behzad Taban, Tel.: 07031 / 80 31 09

Meike Laur, Tel.: 07031 / 7 85 60 31

### **Offener Treff für Alleinerziehende**

Leitung und Organisation: Brigitte Binder-Kirn,

Gesundheitsamt, Telefon 07031 / 663-725

### **Selbsthilfegruppe Trennung und Scheidung**

Annette Hommel, Tel.: 07031 / 80 50 27

Ein Gesprächskreis für Frauen und Männer, in dem emotionale Fragen gestellt werden können und Antworten auf diese erwarten werden können.

### **Haus der Familie Sindelfingen/Böblingen**

Corbeil-Essonnes-Platz 8, 71063 Sindelfingen

Telefon 07031 / 76 37 60

Telefax 07031 / 76 37 10

E-Mail: [info@hdf-sindelfingen.de](mailto:info@hdf-sindelfingen.de)

### **Familienbildungsstätte Herrenberg**

Stuttgarter Straße 10, 71083 Herrenberg

Telefon 07032 / 2 11 80

Telefax 07032 / 50 82 24

E-Mail: [info@fbs-herrenberg.de](mailto:info@fbs-herrenberg.de)

Elly-Heuss-Knapp-Stiftung

### **Deutsches Müttergenesungswerk**

Bergstr. 63, 10115 Berlin

Telefon 030/ 33 00 29 29

Telefax 030/ 33 00 29 20

E-Mail: [info@muettergenesungswerk.de](mailto:info@muettergenesungswerk.de)

Die städtischen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten haben spezielle Angebote (Frauenhandbuch, Frauenkalender, Adresssammlungen etc.), die Sie anfordern bzw. dort abholen können. Fragen Sie nach!

### **mammaMIA!**

Von Schwangerschaft bis Wiedereinstieg in den Beruf  
Informationen und Adressen im Landkreis Böblingen  
Schwangerenberatungsstelle im Gesundheitsamt Böblingen in Zusammenarbeit  
mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Böblingen

### **Eltern bleiben Eltern**

Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung  
DAJEB – Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.

### **Allein erziehend**

Tipps und Informationen  
VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter, 2008

### **Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung**

Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können  
Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V., Deutscher Kinderschutzbund e.V. - DKSB, Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. - VAMV (Hg.), 2009

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

- **Merkblatt Kinderzuschlag**
- **Merkblatt Kindergeld**
- **Der Unterhaltsvorschuss**

Bundesministerium für Justiz:

- **Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe**
- **Das Eherecht**
- **Das Kindschaftsrecht**
- **Internationales Privatrecht**

### **Das Dschungelbuch**

Leitfaden für berufstätige Mütter  
Verband berufstätiger Mütter, Mail: vbm@gmw.de

## Bücher

### Ist meine Beziehung noch zu retten?

Dr. Christopher Pruefer

#### **Bleiben oder Trennen?**

Added Life Value - Verlag, 2007

Mira Kirshenbaum

#### **Soll ich bleiben, soll ich gehen?: Ein Beziehungs-Check**

Scherz Verlag, 1998

### Außergerichtliche Vereinbarungen, Rechte und Pflichten bei Trennung und Scheidung

Natascha Marxen

#### **Vereinbarungen bei Eheschließung, Trennung und Scheidung**

Südwestdeutscher Verlag für Hochschulschriften, 2009

Stefanie Nöldgen

#### **Familie, Trennung, Scheidung**

Möglichkeiten und Grenzen von Unterstützungsangeboten für Familien in Trennungs- und Scheidungsprozessen

GRIN Verlag, 2009

Heike Dahmen-Lösche

#### **Scheidung: Welche Rechte?**

Ratgeber für Frauen, Hüthig, 1998

Heike Dahmen-Lösche

#### **Unterhalt**

Deutscher Taschenbuchverlag, 2009

Finn Zwißler

#### **Geld-Checkliste Scheidung: Die entscheidenden Schritte - Richtig handeln im Trennungsjahr**

Walhalla U. Praetoria, 2008

### **Gemeinsame Kinder und elterliche Sorge**

Dorothee Döring

**Glückliche Patchworkkinder - zu Hause in mehreren Familien**

Kreuz Verlag, 2009

Katja Krenicky-Albert

**PAS: Parental Alienation Syndrome - oder die Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil nach Trennung oder Scheidung**

GRIN Verlag, 2007

### **Väter und Verantwortung**

Peter Ballnik

**Vater bleiben - auch nach der Trennung**

mvg, 2008

Gerald Drews

**Praktische Anleitungen für Wochenendväter: Trotz Trennung Vater bleiben**

Egmont Vgs, 2008

### **Abschied und Neuorientierung**

Horst Petri

**Verlassen und verlassen werden: Angst, Wut, Trauer und Neubeginn bei gescheiterten Beziehungen**

Kreuz-Verlag, 2005

John Gray

**Mars und Venus neu verliebt**

Nach der Trennung neuen Mut für eine neue Liebe finden

Goldmann Verlag, 2005

Doris Wolf

**Wenn der Partner geht: Wege zur Bewältigung von Trennung und Scheidung**

Pal, 2004

### Bücher für Kinder

Julia Volmert

**Wir bleiben eure Eltern!: Auch wenn Mama und Papa sich trennen**

Albarello, 2007

Jeanette Randerath, Imke Sönnichsen

**Fips versteht die Welt nicht mehr: Wenn Eltern sich trennen**

Thienemann Verlag, 2008

Petra Szammer

**Antonia, ihre Brüder und der Papa: Die Geschichte vom Leben in zwei Familien**

Falter Verlag, 2008

**Notizen:**







*die Vielfalt macht*

LANDKREIS  
BÖBLINGEN

